

# Medizin und Ideologie

1/05



**Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion**

27. Jahrgang 1/2005



Einzelpreis 4,- € B13915



## Die Europäische Ärzteaktion

ist eine gemeinnützige Vereinigung von Ärzten und Nicht - Ärzten. Sie wurde 1975 in Ulm von Herrn Dr. Siegfried Ernst mit der Zielsetzung gegründet, die Achtung des menschlichen Lebens vom Beginn der Zeugung bis zu seinem natürlichen Tod in allen medizinischen und gesellschaftlichen Bereichen zu fördern.

Die rasant zunehmenden Möglichkeiten der Medizin lassen immer neu die Frage aufkommen, ob das medizinisch Machbare wünschenswert und letztendlich auch menschenwürdig ist. Der Mensch darf nicht Objekt von Machbarkeitsstreben sein, sondern er muß in seiner Gesamtheit, in den Dimensionen von Körper, Geist und Seele verstanden werden, wie es im christlichen Verständnis des Menschen beispielhaft zum Ausdruck kommt.

Unsere Zeitschrift „Medizin und Ideologie“ bietet Beiträge von Autoren verschiedener Disziplinen zu den vielfältigen bioethischen und anthropologischen Fragestellungen. Denn diese betreffen nicht nur die Medizin und die Ärzte, sondern die Gesellschaft insgesamt. Und ihre Einschätzung und Lösung braucht sowohl fachliches Wissen wie

eine stimmige geistige Orientierung.

Dabei gibt der Name „Medizin und Ideologie“ immer mal wieder Anlaß zur Nachfrage, denn häufig versteht man unter „Ideologie“ eine eher willkürliche, sachlich nur teilweise begründete und verzerrte Wahrnehmung und Interpretation der Realität. Doch der Begriff „Ideologie“ bedeutet wörtlich die „Lehre von den Ideen“ und die Ausformung einer konkreten weltanschaulichen Perspektive im Sinne eines schlüssigen Ideensystems. Und so dient diese Zeitschrift dem Anliegen, die medizinisch-ethischen Grenzfragen im Kontext der sie beeinflussenden weltanschaulichen Ideen darzustellen und zu verstehen.

*Vereinsvorstand der Europäischen Ärzteaktion:*

Dr. med Bernhard Gappmaier

Dr. med Birgitta Stübßen

Dr. med Alfred Häussler

Prof. Dr. Hans Schieser

Die **Europäische Ärzteaktion** ist als gemeinnützig anerkannt. Sie ist Mitglied der *World Federation of Doctors who Respect Human Life*.

## Jeder Beitrag zählt

Da unsere gemeinsame Arbeit auch weiterhin nur von den Spenden unserer Mitglieder und Freunde getragen wird, kommen wir nicht umhin, auch für die Zukunft um Spenden und Unterstützung zu bitten. Wir wollen dies aber nicht tun, ohne gleichzeitig für alle bisherige Unterstützung zu danken. Besonders danken möchten wir auch jenen, die uns ihre tiefe Verbundenheit und ihren Beistand durch testamentarische Verfügung über ihren eigenen Tod hinaus versichert haben. Wir werden ihr aller Vertrauen rechtfertigen.

Am einfachsten und kostengünstigsten wäre es, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen würden, die Sie jederzeit widerrufen können.

Bankverbindungen:

*Deutschland:*

Sparkasse Ulm

Konto-Nr. 123509, BLZ 63050000

*Österreich:*

RAIKA Ramingstein - Thomatal

Konto-Nr. 00 014 555, BLZ 35 050

Selbstverständlich ist Ihre Spende auch weiterhin steuerlich abzugsfähig. Um unnötige Kosten zu ersparen, besteht für die österreichischen Mitglieder seit kurzem auch die oben angegebene Bankverbindung in Ramingstein.

## ein quot seliq jor

*Die Europäische Ärzteaktion wünscht allen Freunden, Förderern und Abonnenten ein gesegnetes Neues Jahr 2005.*

**Serie:** Ist die christliche Kultur Europas noch zu retten? (1. Teil) 4  
von Dr. Alfred Häußler

**Forschung:** Der Wert des Lebens - Hirntod und Organtransplantation 9  
von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein

**Kongress:** Das Ja zum Leben beginnt in der Familie 16  
von Dr. Bernhard Gappmaier

**Aktuell:** Salzburg, du Stadt auf dem Berg. Zum aktuellen Abtreibungskampf in Salzburg 20  
von Manfred M. Müller

Abtreibungen in den Salzburger Landeskliniken aus rechtlicher Sicht. 21  
von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein

**Rezension:** Neue Bücher von Gabriele Kuby und Stephan Baier 30

**Portrait:** Die hl. Ärztin G. B. Molla 32



Bild: Christuskind und Kreuz. Holzschnitt um 1490.

### Impressum

**Herausgeber, Redaktion und Vertrieb:**  
EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION in den deutschsprachigen  
Ländern e.V. / Postfach 200 5010 A-5010 Salzburg  
Telefon: +43(0)650 - 22 80 002  
E-Mail: aerzteaktion@aol.com  
**Internet:** www.aerzteaktion.de

**Verantwortlich für den Inhalt:** Dr. Bernhard Gappmaier  
Redaktion: Dr. med. Alfred Häußler; Mag. Manfred M. Müller;  
Dr. Eva Salm  
Gestaltung: Manfred M. Müller. Satz: Jakob Sproski  
Druck: Salzburger Druckerei. 5020 Salzburg  
Telefon: +43(0)662 - 87 35 07

**Medizin und Ideologie** erscheint viermal pro Jahr  
Einzelausgabe: 4 Euro / Jahresabo: 16 Euro.  
Auf Wunsch senden wir 2 Ausgaben als Probenummern zu.

### Hinweise für Autoren

Die Zusendung von Artikeln, Kommentaren, Kurzinformativen etc. zu biethischen und anthropologischen Fragestellungen aus den Bereichen der Medizin, Rechtswissenschaften, Theologie, Philosophie, Pädagogik und anderen ist erwünscht; gleichfalls Hinweise zu einzelnen Fragestellungen und Publikationen, die für die Zeitung geeignet erscheinen. Der Umfang der Artikelbeiträge sollte in der Regel 2-6 Seiten betragen (Seite zu 5.500 Buchstaben mit Leerzeichen). Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, gegebenenfalls ist eine Darstellung in Folgeform anzustreben. Längere Beiträge sollten einleitend mit einer kurzen Zusammenfassung versehen werden, Artikel, Kommentare und Rezensionen eventuell mit einer kurzen biographischen Notiz. Die Beiträge sind in gedruckter Form und als Datei eines Standardprogrammes (z.B. Word) zu übersenden, nach telefonischer Absprache ist auch die Übersendung als e-mail möglich.

**Medizin und Ideologie** ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder.



# Ist die christliche Kultur Europas noch zu retten?

## Der Niedergang der christlichen Kultur, seine Ursachen, seine Folgen und seine Überwindung

von Dr. Alfred Häußler

Schon im Jahre 1923 gründete der ungarische Kommunist Georg Lukács mit Mitgliedern der Deutschen Kommunistischen Partei in Frankfurt am Main das „Institut für Marxismusforschung“, welches später als „Frankfurter Schule“ bekannt wurde. Der Zeitpunkt für diese Gründung war sehr geschickt gewählt. Denn das Jahr 1923 war eines von den vielen dramatischen Jahren der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts.

Das Jahr 1923 war nämlich in Deutschland das Jahr der Geldentwertung und der Inflation. Weite Teile der deutschen bürgerlichen Gesellschaft wurden mittellos und verarmten. Sie verloren Hab und Gut. Bis schließlich am 15. November 1923 die Einführung der neuen „Rentenmark“ die deutsche Wirtschaft wieder einigermaßen stabilisierte. Doch kurz zuvor versuchte ein bis dahin unbekannter und keiner Arbeit nachgehender Adolf Hitler am 8./9. November 1923 in München durch einen Putschversuch die Macht an sich zu reißen. Wäre besagter Hitler bei diesem Putschversuch ums Leben gekommen, es wäre Deutschland und der Welt viel Unheil erspart geblieben! Doch dem war nicht so!

Wir können also feststellen: Das Jahr 1923 war ein historisch bedeutendes Jahr! Nicht nur weil es das Jahr der Geldentwertung und der Inflation war. Denn es war vor allem das Geburtsjahr zweier geschichtlich so wirkungsmächtiger und verhängnisvoller sozial-politischer Neugründungen: Der linksradikalen Frankfurter Schule und des rechts-extremen Nationalsozialismus.

Georg Lukács wurde am 13.4.1885 in Budapest geboren. Er starb auch dort am 4.6.1971. Während der ungarischen Räterepublik im Jahre 1919 war Lukács Volkskommissar für das Unterrichtswesen.

Danach war er bis zu seiner Übersiedlung nach Frankfurt in Ungarn Philosophieprofessor und Literaturhistoriker. Von Lukács stammt das Buch „Geschichte und Klassenbewußtsein“, welches 1923 auch in deutscher Sprache erschienen ist. In den Jahren 1933 bis 1938 und dann 1942 bis 1945 war Lukács auch Mitarbeiter am philosophischen Institut in Moskau. Seine Biographie kann daher als eine klassische Biographie kommunistisch-sozialistischer Prägung gelten!

So war es kein Wunder, dass das Frankfurter „Institut für Marxismusforschung“ von Anfang an dem Moskauer „Marx-Engels-Institut“ nachgebildet war. Doch schon bald nach der Gründung des „Institutes für Marxismusforschung“ in Frankfurt kamen Lukács und seine Mitarbeiter zu der Überzeugung, dass der Name des Institutes für viele zu herausfordernd sein könnte. Man fürchtete Widerstand gegen diese Institutsgründung. Deshalb nannte man das Institut zunächst einfach „Institut für Sozialforschung“. Aber kurze Zeit danach wurde das Institut nur noch unter dem Namen „Frankfurter Schule“ bekannt. Als solches erlangte das Institut allerdings in Westeuropa und vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika insbesondere während des Vietnam-Krieges einen hohen Bekanntheitsgrad.

Am 24.1.1931 besetzte schließlich Max Horkheimer den Lehrstuhl für Sozialphilosophie an der Universität Frankfurt am Main und übernahm gleichzeitig auch die Leitung des Institutes für Sozialforschung, eben die Frankfurter Schule. Die Frankfurter Schule war von Anfang an aber eine Stiftung und keine Einrichtung der Universität Frankfurt. Doch es war üblich geworden, dass der Lehrstuhlinhaber für Sozialphilosophie an der Universität Frankfurt



auch Direktor der Frankfurter Schule wurde.

Max Horkheimer wurde am 14.2.1895 in Stuttgart geboren. Er starb am 7.7.1973. Horkheimer kann durchaus als ein Dissident der reinen Lehre des Marxismus bezeichnet werden. Denn man kann ihn nicht für einen ganz „in der Wolle eingefärbten Kommunisten“ halten, wie dies für Georg Lukács gelten dürfte. Dafür war Horkheimer viel zu ambivalent! Er vermochte es durchaus, auch eine von der reinen Marxismus-Lehre abweichende Meinung zu vertreten.

Max Horkheimer war vor allem deswegen ein Dissident der reinen Lehre des Marxismus, weil er zur Überzeugung kam, dass Karl Marx sich geirrt habe, als er sich die Arbeiterklasse als Trägerin einer Revolution gegen das Bürgertum erdacht hatte. Im Gegensatz zu Marx war nämlich Horkheimer der Auffassung, dass die Arbeiter nicht mehr zu einer Revolution bereit sind, da sie selbst im Laufe der Zeit durch den technischen Fortschritt in den Industrieproduktionsabläufen zu einem Teil des Bürgertums geworden waren.

Der weitgehend vollzogene Übergang von reiner Handarbeit zur Überwachung von technisch hochentwickelten Maschinen und nur noch zur Einstellung vollautomatischer Produktionsanlagen stellten den Arbeiter immer mehr auf die Stufe eines Angestellten. So glichen sich auch die Unterschiede in der Bezahlung immer mehr an. In Amerika sind mittlerweile die sogenannten „White Collar-Berufe“ die schlechter bezahlten geworden.

In dieser Überzeugung, dass Arbeiter für eine Revolution nicht zu gewinnen sind, hat sich Horkheimer tatsächlich nicht geirrt. Dies zeigte sich gerade im Jahr der Kulturrevolution von 1968. Denn im Jahr der Kulturrevolution 1968 blieb die Arbeiterschaft vollständig immun gegenüber den Forderungen der radikalisierten Studenten. Die Studentenrevolten im Jahr 1968 und in der Zeit danach blieben ganz auf die Studenten, die Jungakademiker und die Schüler der oberen Gymnasialklassen beschränkt.

Max Horkheimer, seit Januar 1931 Institutsleiter der Frankfurter Schule, erkannte früh den gesell-

schaftlichen Wandel der Arbeiterschaft zu einem Teil des Bürgertums. Er wusste, dass es dem Arbeiter viel zu gut ging, um ihn für eine Revolution zu gewinnen. Deshalb gab Horkheimer als Leiter der Frankfurter Schule den Rat, den Marxismus neu zu definieren und zwar in kulturellen Begriffen als Neo-Marxismus.

Jetzt auf einmal war der Marxismus nicht mehr, wie seit Karl Marx immer gelehrt wurde, der Feind des Kapitalismus, sondern von jetzt ab der Feind der abendländischen Kultur im weitesten Sinn des Wortes. Von da ab vertrat man die Auffassung, dass der Weg zur Macht und zur Regierungsverantwortung nicht mehr im Sturz einer bestehenden Regierung zu sehen sei wie bei der französischen Revolution 1789 und auch nicht wie bei der bolschewistischen Revolution 1917 in Petrograd, sondern nur noch gewaltlos durch beharrliche Wühlarbeit über viele Jahrzehnte hinweg.

Man wusste auch, durch wen die Kultur des Abendlandes, die Kultur Europas, über Jahrhunderte hindurch geprägt und bestimmt wurde, nämlich durch das Christentum. Deshalb war man überzeugt davon, dass ein Sieg des Neo-Marxismus nur möglich sein wird, wenn der christliche Glaube in den Herzen der Menschen abgestorben sei.

Um dies zu erreichen galt es den Apologeten des Neo-Marxismus als vordringlichste Aufgabe, die Institutionen der Medien, der Kultur und der Erziehung mit Anhängern des Neo-Marxismus zu besetzen. Und wohl auch zur Tarnung führte man den Begriff „Kritische Theorie“ für den Neo-Marxismus ein.

So plante man nicht mehr den gewaltsamen Umsturz mit Hilfe der Arbeiterschaft, sondern man versuchte die Übernahme aller kulturellen Einrichtungen zu erreichen wie Rundfunk, Fernsehen und Presse. Und man war vor allem bestrebt, Einfluss zu gewinnen in Schulen und Hochschulen. Dass dies weitgehend gelungen ist, wird wohl niemand bestreiten können. Denn gerade die Lehrerschaft, besonders in Grund- und Hauptschulen, aber auch darüber hinaus, ließ sich von den Lehren der Frankfurter Schule infizieren!





Die Taktik der Kulturrevolutionäre der Frankfurter Schule war von Anfang an eine subversive, eine schleichend infiltrierende. Und sie war fast generalstabsmäßig vorbereitet! Schleichend versuchte man die Infiltrierung des Volkes mit antichristlichen Wertvorstellungen zu durchsetzen und dies vor allem bei der heranwachsenden Jugend, insbesondere aber bei Studenten als künftigen Entscheidungsträgern in der menschlichen Gesellschaft.

Die Kulturrevolutionäre wussten aber auch von Lenin, wie man am raschesten politische Macht gewinnt. Lenin sagte nämlich: "Man zerstöre die Moral der Jugend durch Versexualisierung, dann bekäme man diese am raschesten und am leichtesten in die Hand." Und auch Sigmund Freud lehrte in übertriebener Weise die Bedeutung der Sexualität in der psychischen Entwicklung des Menschen. Deshalb setzte man in der Kulturrevolution von 1968 zu allererst auf die Forderung nach sexueller Freizügigkeit!

Max Horkheimer war jedoch in Wirklichkeit weniger ein Anhänger von Karl Marx, als vielmehr des französischen Schriftstellers de Sade. De Sade forderte in seinen Romanen das Recht des Menschen auf absoluten Egoismus. Auf de Sade, der von 1740 bis 1814 lebte und von Napoleon von 1803 bis zu seinem Tod 1814 in einer Irrenanstalt festgehalten wurde, geht der Begriff des Sadismus zurück. Sadismus ist Lustbefriedigung durch Quälen des Opfers.

Mit der Forderung nach sexueller Freizügigkeit, durch die Lehren von Sigmund Freud, dass psychische Krankheiten auch durch unterdrückte Sexualitätsausübung entstehen könnten, wurde die Sexualrevolution eingeleitet. In dieser Hinsicht widersprach Freud aber sich selbst, da er es war, der den Begriff der „Sublimierung“ sexueller Triebe in die Psychologie einführte. Aber erst durch die Einführung der „Pille“ zur Empfängnisverhütung im Jahre 1962 in ganz Westeuropa wurde dann in Westeuropa und in Nordamerika die Sexualrevolution entgültig geboren.

Dass Sigmund Freud auch lehrte, dass sexuelle Triebregungen durch Umsetzung in kulturelle,

geistige und künstlerische Höchstleistungen gesteigert werden können, davon war auf einmal nicht mehr die Rede! Denn diese Lehre Freuds wäre ja eine Anerkennung des Wertes der zölibatären Lebensform gewesen! Und auch diese galt es zu bekämpfen.

Während früher die Ausübung der Sexualität streng auf die Ehe beschränkt blieb, wurde sie jetzt von den Kulturrevolutionären für die heranwachsende Jugend propagiert. Die Frankfurter Schule wusste nur zu gut von Lenin selbst, wie leicht man über den Weg der Versexualisierung der heranwachsenden Jugend diese vom christlichen Glauben und von den Werten jahrhundertlanger abendländischer Kultur abbringen konnte.

Deshalb wurde auch der Sexualunterricht, früher dem Elternhaus vorbehalten, in den Schulen eingeführt. Und dies in immer jüngeren Schulklassen! Dieser Unterricht, oft mit praktischen Übungen zur Anwendung von Kondomen verbunden, wurde meist mit eingehenden Bilddarstellungen ausgestattet, die weit über das altersentsprechende Notwendige hinausgingen. Nicht einmal Medizinstudenten in den ersten Semestern wurden früher mit solchen Bildern unterrichtet, die man heute Kindern im Sexualunterricht vorführt!

Die Zukunft der christlichen Religion in unserem Land und in ganz Westeuropa ist also, wenn kein Wunder geschieht, eine sehr ungewisse, sogar äußerst bedrohte, zumal der Islam mit seinem Geburtenreichtum ganz Europa zu überschwemmen droht! Man bedenke eines: In den islamischen Ländern ist die Hälfte der Menschen unter 18 Jahre alt! Dies ist die größte Gefahr für ganz Europa, wo nur noch 1,3 bis 1,4 Kinder pro Frau zur Welt kommen. 2,1 bis 2,4 Kinder pro Frau wären aber zur Erhaltung der Bevölkerungssubstanz notwendig! Doch Europa ist seit Einführung der „Pille“ und seit der gesetzlich weitgehendst möglich gewordenen Abtreibung ein sterbender Kontinent geworden! Das müssen wir nicht nur wissen. Wir müssen auch darüber reden, immer und überall!

Schon kurz nach Übernahme des Institutes für Sexualforschung, der Frankfurter Schule, durch



Max Horkheimer am 24. Januar 1931 schlossen sich fast zur gleichen Zeit der Musikkritiker Theodor Wiesengrund-Adorno, der Psychologe Erich Fromm und der Soziologe Wilhelm Reich dem Institut als Mitarbeiter an. Auch ein Student namens Herbert Marcuse kam an das Institut. Dieser besaß allerdings schon einen akademischen Grad einer amerikanischen Universität.

Doch als Adolf Hitler 1933 an die Macht kam, war für die Mitarbeiter der Frankfurter Schule keine Existenzberechtigung mehr gegeben, zumal die meisten von ihnen nicht nur Marxisten, sondern auch Juden waren. Allerdings waren diese keine gläubigen Juden, sondern nur säkulare Juden! Wirklich gläubige Juden sind gegenüber den säkularen Juden überall in der Welt in der Minderheit. Dies ist auch in Israel der Fall, wo man schätzt, dass nur acht Prozent der Bevölkerung orthodoxe Juden sind. Die Mehrzahl der Juden fühlen sich nur als Juden der ethnischen Herkunft nach.

Doch wenn auch Horkheimer, Adorno und Marcuse nur säkulare Juden waren und Juden nur der ethnischen Herkunft nach, so waren sie doch alle Marxisten und wie so viele Marxisten vor allem seit Darwin wohl auch Atheisten. Darwin eben war es, der bei so vielen Menschen seit dem 19. Jahrhundert den Glauben an Gott als den Schöpfer alles Geschaffenen erschüttert hat! Besonders die Mitglieder der sozialistischen und kommunistischen Parteien waren meist Anhänger des Darwinismus und damit sehr häufig Atheisten geworden.

Durch die neuesten Forschungen der Biochemie, der Mikro- und Molekularbiologie und der Genetik wurde in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts allerdings die Lehre Darwins, der Darwinismus, mit seiner Lehre der Selektion schwer erschüttert. Wir Christen müssen daran festhalten, dass Gott jede einzelne Menschenseele erschaffen hat. Also Kreatianismus statt Evolutionismus!

Horkheimer, Adorno und Marcuse mussten, weil sie jüdischer Abstammung waren, Deutschland im sogenannten Dritten Reich verlassen. So siedelte das Institut für Sozialforschung, die Frankfurter Schule, 1933 kurzfristig nach Genf um. Doch mit

Unterstützung der Columbia-Universität ließ sich 1934 das Institut in New York nieder. Damit war in Amerika eine neue Frankfurter Schule gegründet. Aber schon 1940 siedelte das Institut nach Kalifornien über, bis 1950 die Frankfurter Schule mit Unterstützung der amerikanischen Besatzungsregierung wieder nach Frankfurt zurückkehrte.

Auch in Amerika entfaltete die dortige Frankfurter Schule eine ganz intensive Wirksamkeit weit in die amerikanische Gesellschaft hinein. Besonders der Vietnam-Krieg von 1965-1973 mobilisierte in Amerika wie auch in Deutschland die Anhänger der Frankfurter Schule zu gewaltigen Antikriegsdemonstrationen. In Amerika erschien auch das wohl bedeutendste Werk der Frankfurter Schule mit dem Titel „Dialektik der Aufklärung“. Dieses Buch wurde in den letzten Kriegsjahren des 2. Weltkrieges von Horkheimer und Adorno gemeinsam verfasst.

Das Buch „Dialektik der Aufklärung“ erschien aber erst 1947 zum ersten Mal im Druck. Es kann als eine Abkehr von der reinen Lehre von Karl Marx gelten. Denn dieser hoffte noch auf die Arbeiterschaft als Trägerin einer Revolution gegen das Bürgertum. Horkheimer und Adorno waren jedoch überzeugt davon, dass nur durch Veränderung der bisher geltenden bürgerlichen Kultur eine Gesellschaftsveränderung erreicht werden kann. Und dies könne nur durch eine Emanzipation von allen autoritären Herrschaftsformen möglich werden.

Emanzipation, Befreiung des Menschen von jeder Autorität wurde gefordert! Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika versuchte das dortige Institut der Frankfurter Schule die Kultur des Gastlandes zu untergraben. Und dies ist ihr sogar weitgehend gelungen! Die Gesellschaft Amerikas wurde vielerorts eine andere. Sie hat sich emanzipiert!

Schon kurz nach Kriegsende kehrte Max Horkheimer 1949 wieder nach Frankfurt zurück und übernahm erneut die Leitung des neu gegründeten „Institutes für Sozialforschung“. Zu dieser Neugründung gaben die amerikanischen Besatzungsbehörden ihre sehr wohlwollende



Unterstützung.

Horkheimer und sein wohl bedeutendster Schüler Theodor W. Adorno gelten als die eigentlichen Begründer der „Kritischen Theorie“, ein Begriff, unter dem die Lehren der Frankfurter Schule zusammengefasst sind.

Doch die „Kritische Theorie“ der Frankfurter Schule ist, wie der Historiker Golo Mann sagt: „nichts anderes als ‚Marxismus für feine Leute‘, also für Intellektuelle“. Gerade dies ist aber der Grund dafür, dass die „Kritische Theorie“ so gut bei den Studenten ankam und überhaupt nicht bei den Arbeitern!

Theodor W. Adorno, der von 1903 bis 1969 lebte, war jedoch nicht nur Philosoph und Soziologe, sondern auch Musikwissenschaftler. Und er war auch Komponist und Pianist. Denn von seiner Mutter erbte er eine gute musikalische Begabung. Sie war Opernsängerin.

Was besagte nun der Begriff „Kritische Theorie“? Der Name hört sich zunächst harmlos an. Dies ist er aber nicht! Denn hinter dem so harmlos erscheinenden Namen verbirgt sich die destruktive Kritik an allen Erscheinungsformen der europäischen und abendländischen Kultur! Sie alle lehnt man nicht nur ab, man bekämpft sie. Dies aber nicht offen! Denn das wäre gefährlich und würde möglicherweise Widerstand hervorrufen. Die Taktik der „Kritischen Theorie“ ist daher eine subversive!

Man schleuste mit dem „Marsch durch die Institutionen“, wie man so schön sich tarnend sagte, die Apologeten des Neo-Marxismus unter dem verharmlosenden Namen „Kritische Theorie“ in die Medien, in Rundfunk und Fernsehen und auch in die Presse ein. Aber auch die Schulen, die Universitäten, sogar Gerichte, selbst Parteien und auch die Kirchen mit ihren Organisationen werden unterwandert! Dabei versucht man subversiv alle hierarchischen Strukturen, die Moral, jede Tradition, die Familie, die Ehe als Institution, jeden Konservatismus, jeden Patriotismus, alle überkommenen Gebräuche, vor allem das Christentum und die christlichen Kirchen, ihre Lehren und vor allem ihre Gebote in Frage zu stel-

len.

Emanzipation wird gefordert! Emanzipation von allen Geboten und Verboten. Jeder kann tun und lassen, was er will. Vor allem jede übergeordnete Autorität muss abgelehnt werden! Auch die patriarchalische Familie mit dem Vater als Oberhaupt der Familie muss abgeschafft werden. Statt dessen gilt es Wohngemeinschaften zu bilden, in die jeder kommen und gehen kann, wie er will. Die antiautoritäre Erziehung war eine pädagogische Forderung! Die Ergebnisse der Pisa-Studie zeigen, wohin wir damit gekommen sind. Jetzt beklagt man den Bildungsnotstand! Diesen hat man aber selbst verschuldet.

Dass in den letzten 36 Jahren seit 1968 in Deutschland, im übrigen Westeuropa und in Nordamerika durch die Anhänger der Frankfurter Schule und ihrer Lehre der "Kritischen Theorie" nur zu Vieles im negativen Sinne sich geändert hat, wird jeder Beobachter des Zeitgeschehens zugeben müssen. Eine Reise in frühere Ostblockstaaten, in Länder, die sich gegenüber dem Kommunismus behauptet haben und die gegenüber der "kritischen Theorie" immer immun geblieben sind, macht jedem sofort sichtbar, wie sehr sich die Gesellschaft Westeuropas, aber auch Nordamerikas verändert hat. Was wir seit 1968 in Westeuropa, aber zum Teil auch in Nordamerika erlebt haben, ist nichts anderes als eine unblutige, nahezu gewaltfreie Revolution, eine Kulturrevolution im vollsten Umfang dieses Wortes!

*(Ende des ersten Teils.*

*Fortsetzung in der nächsten Ausgabe 2/2005)*





# Der Wert des Lebens – Hirntod und Organtransplantation

Vortrag von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein,  
gehalten beim Kongreß **Mut zur Ethik** in Feldkirch, 03. 09. 2004

Der Wert des Lebens ist seit jeher als ein Höchstwert für den Menschen angesehen worden. Der Schutz, den bereits antike Strafrechtsordnungen diesem Werte bieten, macht dies deutlich. Strafdrohungen sind ja nie ein Selbstzweck. Sie dienen vielmehr dem Schutz eines Wertes, den die menschliche Gesellschaft zu schützen verpflichtet ist. Der Staat hat kaum eine andere Möglichkeit, dieser Verpflichtung zu entsprechen, als für den Fall der Verletzung eines solchen Wertes Strafe anzudrohen. Je höher der Wert ist, desto schwerer die Strafe für seine Verletzung. Daher kann man auch vom angedrohten Strafausmaß auf die Höhe des geschützten Wertes zurückschließen.

In unserer Zeit müssen wir erleben, daß der Strafrechtsschutz des Wertes des menschlichen Lebens aus verschiedenen Gründen einer rasant zunehmenden Erosion unterliegt<sup>1</sup>. Bei der Behandlung meines Themas werde ich mich auf den rechtlichen Aspekt beschränken müssen. Ich will jedoch auch, soweit der gegebene Rahmen es erlaubt, mir zugängliche Stellungnahmen kompetenter Mediziner anführen, die auch für das Verständnis der rechtlichen Beurteilung wichtig sind. Diese sind mir nur im englischen Original zugänglich. Die Kongreßleitung hat mir gestattet, sie im Originaltext zu zitieren. Im Folgenden möchte ich erstens kurz darstellen, wie der Wert des Lebens in der rechtlichen Erfahrung gesehen wird. Hierauf sind zweitens die Probleme aufzuzeigen, die sich im Zusammenhang mit diesem Wert aus der Transplantationsmedizin ergeben.

## I. Der Wert des menschlichen Lebens im Rechtsbewußtsein

Das menschliche Leben ist, wie schon bemerkt, seit der Antike im Rechtsschutz als ein Höchstwert

angesehen worden. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, daß es in der antiken Kriegsführung furchtbare Grausamkeiten gab. Es gab sie freilich in der ganzen Geschichte der Menschheit und gibt sie bis in unsere Gegenwart. Immerhin gibt es Zeugnisse dafür, daß die naturrechtliche Grundlage dieses Wertes auch unter den damaligen Verhältnissen sogar im Krieg nicht ganz wirkungslos war<sup>2</sup>. Der große römische Staatsmann und Philosoph Cicero legt in seinem Werk über die Gesetze (*De legibus*) die grundlegende Bedeutung des Naturrechts für eine gerechte menschliche Ordnung dar. Ich kann hier aus der Fülle wichtiger Einsichten und Aussagen nur eine herausgreifen. Sie steht im Zusammenhang mit der Feststellung: „Das vollends ist am allerdümmsten, zu glauben, alles sei gerecht, was in den ... Gesetzen beschlossen sei“. Als Beispiel für ein ungerechtes Gesetz führt er ein in Rom beantragtes an, wonach „der Diktator (Sulla), wen er wolle von den Bürgern, ganz ohne Verteidigung ungestraft töten könne“. Cicero sagt dann: „Es gibt nämlich ein einziges Recht, durch das die Gemeinschaft der Menschen gebunden ist und das ein einziges Gesetz begründet, ... Wer dieses nicht kennt, der ist ungerecht, ob es irgendwo geschrieben ist oder nirgendwo“<sup>3</sup>. Hier wie überall geht Cicero selbstverständlich davon aus, daß dieses Recht schon durch die menschliche Vernunft einleuchtend und daher für jeden erkennbar ist. In seiner Schrift über den Staat (*De re publica*) spielen diese Erkenntnisse ebenfalls eine entscheidende Rolle. Ich kann auch aus dieser Schrift nur einen Text anführen, der speziell für die hier gestellte Frage wichtig ist. Cicero sagt: „Das wahre Gesetz ist gewiß die richtige, mit der Natur in Einklang stehende Ordnung, die über alle ausgebreitet ist, unwandelbar und ewig (constans, sempiterna), ... Diesem Gesetz etwas von seiner Gültigkeit zu nehmen, ist Frevel, ihm irgendetwas abzudingen, unmöglich, und es



kann ebensowenig als Ganzes außer Kraft gesetzt werden. Wir können aber auch nicht durch den Senat oder das Volk von diesem Gesetz gelöst werden, ..., noch wird es in Rom ein anderes Gesetz sein, ein anderes in Athen, ein anderes jetzt, ein anderes später, sondern alle Völker und zu aller Zeit wird ein einziges, ewiges und unveränderliches Gesetz beherrschen und einer wird der gemeinsame Meister gleichsam und Herrscher aller sein: Gott! Er ist der Erfinder dieses Gesetzes, sein Schiedsrichter, sein“ Gesetzgeber (lator muß im gegebenen Zusammenhang so verstanden werden), „wer ihm nicht gehorcht, wird sich selber fliehen und das Wesen des Menschen verleugnend wird er gerade dadurch die schwersten Strafen büßen, auch wenn er den übrigen Strafen, die man dafür hält, entgeht“<sup>4</sup>.

Der Mensch wurde immer als fähig erkannt, mit dem natürlichen Licht der Vernunft diese Ordnung zu erkennen. Auf dieser Grundlage konnte auch das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 im § 16 sagen: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“.

Auf der Grundlage all dieser, seit der vorchristlichen Antike gewonnenen Erkenntnisse konnte auch Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Evangelium vitae* Nr. 2 feststellen: „Selbst in Schwierigkeiten und Unsicherheiten vermag jeder Mensch, der in ehrlicher Weise für die Wahrheit und das Gute offen ist, im Licht der Vernunft und nicht ohne geheimnisvollen Einfluß der Gnade im ins Herz geschriebenen natürlichen Gesetz (vgl. Röm 2, 14 – 15) den heiligen Wert des menschlichen Lebens vom ersten Augenblick bis zu seinem Ende zu erkennen und das Recht jedes Menschen zu bejahen, daß dieses sein wichtigstes Gut in höchstem Maße geachtet werde. Auf der Anerkennung dieses Rechtes beruht das menschliche Zusammenleben und das politische Gemeinwesen.“ In der Nr. 70 präzisiert der Papst: „Grundlage dieser Werte können nicht vorläufige und wechselnde Meinungen »mehrheiten«<sup>5</sup> sein, sondern nur die Anerkennung eines objektiven Sittengesetzes, das als dem Menschen ins Herz geschriebenes<sup>6</sup> »Naturgesetz« normgebender Bezugspunkt eben dieses staatlichen Gesetzes ist. Wenn infolge einer tragischen kollektiven Trübung

des Gewissens der Skeptizismus schließlich sogar die Grundsätze des Sittengesetzes in Zweifel zöge, würde selbst die demokratische Ordnung in ihren Fundamenten erschüttert, da sie zu einem bloßen Mechanismus empirischer Regelung der verschiedenen und gegensätzlichen Interessen verkäme.“ Leider ist das inzwischen weitgehend traurige Realität.

In diesem Zusammenhang müssen Art. 2 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Art. 2 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes gesehen werden, in dem es heißt: „Jeder hat das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit.“ In Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, wird „das menschliche Leben als Höchstwert“ der Verfassung anerkannt<sup>7</sup>.

## II. Hirntod und Transplantationsmedizin.

Im Jahre 2000 ist eine eingehende Untersuchung der mit dem Hirntodkriterium zusammenhängenden Fragen von Ugo Tozzini unter dem Titel: „Mors tua vita mea“ mit einer reichen Bibliographie erschienen<sup>8</sup>. An den Untertitel: „Espianto d'organi umani“ (Entnahme menschlicher Organe) ist die Frage angefügt: „Ist der Tod eine Ansichtssache?“ (un'opinione). Im Umschlagtext wird gesagt, daß die Ergebnisse seiner Untersuchungen zu der Frage, ob der Hirntod den wirklichen Tod des Menschen bedeute, negativ sind, „not politically correct“, aber sehr gut dokumentiert. Als Eindringling zwischen Naturwissenschaften und Moral fordert Tozzini wenigstens den Aufstand des gesunden Menschenverstandes, der, wie Manzoni bemerkt, existiert, auch wenn er oft aus Furcht vor der allgemeinen Meinung sich verborgen hält<sup>9</sup>. Ich kann hier die sorgfältigen Analysen natürlich nicht wiedergeben. Sie bestätigen aber all das, was ich von kompetenten Medizinern weiß, besonders von dem amerikanischen Spezialisten Alan Shewmon, dessen Werke Tozzini eingehend benützt hat.

Eine neuere Analyse zum Thema „Der Hirntodbegriff und der Tod des Menschen“ hat Prof. Ralph Weber von der Universität Rostock



beigetragen<sup>10</sup>. Diese außerordentlich fundierte, reich dokumentierte und klare Analyse klärt die wichtigsten Fragen konzis. Den „Kernpunkt der Kritik“ sieht Weber im „Abgehen vom biologischen Todesbegriff“. Er stellt dann fest: es „muss der Tod als Endpunkt des biologischen Lebens ... eine biologische Größe bleiben, weil es zwischen Tod und Leben keinen dritten Zustand geben kann. Tertium non datur. Eine Todesdefinition, die sich nicht an der physischen Existenz orientiert, sondern dem Menschen aufgrund des Fehlens bestimmter kognitiver Fähigkeiten das Recht ..., auf sein Leben abspricht, ist schon deshalb mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht vereinbar. Das bedeutet, dass der Tod des Menschen nur und erst bei einem Funktionsverlust beider wesentlicher Systeme, des Bewußtseins und des physischen Organismus, eintritt; der irreversible Ausfall nur eines dieser Systeme reicht nicht aus, um vom Todeseintritt zu sprechen“<sup>11</sup>.

Im Abschnitt: „In dubio pro vita“ (Im Zweifel für das Leben)<sup>12</sup> zieht er die Folgerungen aus der vorausgehenden Analyse und sagt: „Zumindest lässt sich aus alledem gerade deshalb, weil das Leben angesichts der Fortschritte der modernen Intensivmedizin zu einem ‚sumpfigen Teich mit einem breiten Ufersaum schattenhafter und vager Grenzen‘ geworden ist, als Minimum ableiten, dass die Richtigkeit des Hirntodkriteriums mit vernünftigen naturwissenschaftlichen und von der herrschenden Lehre nicht widerlegten Erkenntnissen angezweifelt werden kann. (In)<sup>13</sup> diesem ‚Zwielicht des Zweifelhafte[n]‘, dem festzustellenden Verlust an Klarheit über die Grenzen von Leben und Tod aber ist eingedenk der Tatsache, dass jede rechtliche Normierung da Entscheidungen trifft und ‚wirklich Maßgebliches‘ festlegt, wo Theologen und Philosophen noch Thesen aufstellen und diskutieren können, mit der Vermutungsregel des ‚in dubio pro vita‘ zu begegnen. Gerade hier gilt es das ‚menschliche Leben als Höchstwert unserer Verfassung‘ zur Geltung zu bringen.“ Und er sagt weiter: „Dementsprechend sind namhafte Verfassungsrechtler inzwischen zu dem Ergebnis gelangt, ‚dass der hirntote Mensch im Grundrechtssinne lebt‘ und das Hirntodkriterium daher nicht den Tod eines Menschen, sondern nur die Irreversibilität und damit die Endgültigkeit seines Sterbens dokumentiert“<sup>14</sup>.

Dies wird inzwischen in zunehmendem Maße auch besonders von amerikanischen Ärzten bestätigt. Besonders eindrucksvoll hat dies Prof. Alan Schewmon, M.D.<sup>15</sup>, in zahlreichen Publikationen zeigen können<sup>16</sup>. In einem Vortrag an der Internationalen Akademie für Philosophie in Liechtenstein hat er in bewegender Weise gezeigt, wie er als junger Mediziner automatisch das Hirntodkriterium gelernt hat. In einer Begegnung mit Josef Seifert wurde er mit ernststen Bedenken gegen dieses Kriterium konfrontiert. Nach längerem Ringen um die Wahrheit in dieser Frage und nach inzwischen gemachten klinischen Erfahrungen ist er zu der Überzeugung gekommen, daß der sogenannte „Hirntod“ in der Tat nicht den Tod des Menschen bedeuten kann. Dies wird aus einem mir zugänglich gewordenen Schreiben von Dr. David M. Hargroder vom 26. Februar 2003 besonders deutlich. Nachdem Hargroder selbst durch viele Jahre Organtransplantation praktiziert hatte, sind ihm zunehmende Zweifel am wirklichen Tod des „Hirntoten“ gekommen. Denn bei der Entnahme etwa des Herzens eines „Hirntoten“ für die Transplantation muß das noch schlagende Herz entweder durch eine Injektion oder durch Abschalten der künstlichen Beatmung zum Stillstand gebracht werden. Diese Maßnahmen haben ihn offenbar an der „moralischen Gewißheit“ des Todes des Patienten zweifeln lassen und vielmehr davon überzeugt, daß er bei diesen Maßnahmen eine Tötung vornimmt. Der gängige Terminus: „Heart Beating Cadaver Donors“ vermochte nicht mehr die Realität der Tötungshandlung zu verschleiern.

Paul A. Byrne, M.D., Clinical Professor of Pediatrics, Medical College of Ohio<sup>17</sup>, der sich ebenfalls eingehend mit den Problemen des Hirntodkriteriums befaßt hat, sagt in einer zusammenfassenden Stellungnahme dazu: „Are we not being asked to accept two medically distinguishable situations as legally equivalent? To say that a patient with a beating heart, normal pulse, normal blood pressure, normal color, and normal temperature is ‘dead’ is a lie. The force of law will not make it true. Great care must be taken not to declare a person dead even one moment before death has occurred. Death should be declared only after, not before the fact. To declare death prematurely is to commit a fundamental injustice. A person is



living even a moment before death and must be treated as such. Every time a heart is taken for transplant, it is a beating heart that is stopped by the surgeon just prior to excision. It takes about an hour of surgery to remove the heart. During this time, it is common for the so-called 'donor' to be given a paralyzing drug, but not an anesthetic. It has been reported that when the incision is made to take the organs, there is an increase in heart rate and blood pressure. Could this occur if the person were dead? The answer is no. A doctor or other medical personnel must never impose death on a patient. Imposed death in Greek is (epivalothanasia, das Wort ist in griechischen Lexika in dieser Form nicht auffindbar).

It is easy to move one's emotions with images of organ recipients resuming 'normal lives' after they have received a heart, but what about the life of the donor? Was the donor in fact dead? If there is any doubt about the fact of death, may one carry out an action that will impose death on another? Who sheds tears for the victims of utilitarian euthanasia?"<sup>18</sup>

Robert Spaemann hat bei einem "Convegno internazionale sul tema 'Ai confini della vita'", Rom 25. und 26. Oktober 2002, ebenfalls festgestellt, daß der Begriff des Hirntods ein gefährliches Kriterium ist, weil es die Medizin in eine Form maskierter Euthanasie (eutanasia mascherata) treibt<sup>19</sup>.

In diesem Zusammenhang spielt der Apnoea Test (meist geschrieben: apnea) eine wichtige Rolle. Bei diesem wird die künstliche Beatmung bis zu 10 Minuten abgestellt. Wenn in dieser Zeit die spontane Atmung nicht einsetzt, gilt der „Hirntod“ als sicher. Paul A. Byrne, Walt F. Weaver, M.D., F.A.C.C.<sup>20</sup> und Mercedes Arzú Wilson, LLD, haben einen mir zugänglich gewordenen Text zum Problem "The Cruelty of the Apnea Test" verfasst. Sie konnten sich dabei unter anderem auf Untersuchungen der amerikanischen Neurologen Jeret und Benjamin, veröffentlicht in Archives of Neurology 1994, und von C. G. Coimbra stützen, die 1999 erschienen ist<sup>21</sup>. Die Autoren stellen zunächst fest: "While Jeret and Benjamin were publishing their study about the consequences of the 'apnea test', two groups of neurosurgeons (one from Heidelberg, Germany, and the other from

Japan) simultaneously reached the same results, demonstrating that 70% of victims of severe head trauma in deep coma not submitted to apnea test could be recovered to NORMAL DAILY LIFE if their bodies were cooled down to 33 degrees Celsius for 12 to 24 hours ('short-term moderate hypothermia').

The methods, including the 'apnea test' for diagnosing 'brain death' have been officially established by many neurologists for the sole purpose of providing 'healthy' vital organs for transplantation. The physicians involved in these procedures usually refuse to discuss the fundamental ethical issue of whether such patients are alive either in public or during medical meetings.

The 'apnea test' is part of the 'diagnostic' protocol being used in accordance with the procedures adopted in many countries. The donor's ability to breathe must be tested prior to organ removal (no one would accept as dead an individual who breathes – and breathing during the removal of vital organs would legally characterize the surgical procedure as murder, and the transplant surgeon as the murderer).

By turning off the respirator for up to TEN minutes at the very beginning of deep coma, the proponents of the 'brain death' diagnostic protocol risk killing an unknown percentage of comatose patients to harvest 'healthy' vital organs. These comatose patients might otherwise resume spontaneous breathing and survive if treated long enough. According to the transplantation surgeons, if the vital organs were not removed early enough, a possible deterioration of the donor's condition could damage the transplantable organs, and THAT was and remains their major concern. They are not concerned about ensuring full chances of recovery to the potential donor"<sup>22</sup>.

Der ganze Text würde es verdienen, hier wiedergegeben zu werden, um die Probleme umfassender erkennen zu können. Ein Problem muß ich hier jedoch hervorheben, weil es gerade junge und an sich gesunde Menschen, vor allem auch Kinder, betrifft, die ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten haben. Weil deren Organe besonders wertvoll sind, ist das Interesse an deren „Hirntod“ besonders groß. Wenn nun bei diesen gleich der 'apnea test' angewandt wird, um schnell an ihre Organe kommen zu können, ist eine mögliche Rettung ausge-



schlossen. Dazu sagen die Autoren: "There is ample scientific evidence that the apnea test induces irreversible arrest of the blood supply to the brain, no patient is expected to breathe during the 'apnea test'. The conclusion is that the 'apnea test' is not an ethical procedure because it is done without the consent of the family and without anticipation of any benefit for the defenseless comatose patient. The 'apnea test' can only contribute to and cause the patient's 'brain death' (and sometimes even true death. Evidently, because the test induces irreversible arrest of the blood supply to the brain, no patient is expected to breathe during the apnea test). What would be the outcome if the 'apnea test' would be replaced by short-term moderate hypothermia to ensure full chances of recovery to the defenseless comatose patient?"<sup>23</sup>

Dann folgt eine Aussage, die das ganze Ausmaß der Dramatik des Apnea Tests deutlich macht: "Outspoken critics of 'brain death' can relate dramatic incidents of desperate mothers who have been told that their child was a victim of severe head trauma, and had been diagnosed 'brain dead'. The mother despairs when she is asked by the physician to sign a written agreement for organ donation. These mothers discover later through the Internet that treating a patient with hypothermia is a successful treatment for those who have suffered severe head trauma. The mother must inquire whether or not her child was given the 'apnea test'. Usually this 'test' has already been given without familial consent, and therefore the hypothermia treatment would be useless. These mothers almost consistently then declare that they have been praying to the Virgin Mother, who also lost Her Son, for She certainly understands the deepness of their pain. This terrible tragedy could be prevented so mothers would not lose their sons or daughters who fall victim to the ambition of physicians who are unworthy of their title.

Most of the patients who are diagnosed 'brain dead' are considered 'potential donors' (as soon as they are admitted into the public hospitals and 'enrolled in the national transplant system'). They are particularly young people, victims of severe head trauma, with the most desirable young healthy vital organs. Those victims of severe head trauma are precisely those who could benefit from the treatment with short-term moderate hypother-

mia"<sup>24</sup>.

Angesichts schon dieser wenigen Aussagen zweifellos kompetenter Mediziner werden die Aussagen von Weber verständlicher, mit denen er aus seinen vorher gewonnenen Ergebnissen die „Konsequenzen für die Transplantationsmedizin“ aufzeigt. Ich muß hier zunächst daran erinnern, daß die im Jahre 1968 von einem ad hoc Komitee der Harvard Medical School<sup>25</sup> eingeführte Annahme des Hirntodes als ausreichendes Todeskriterium ersichtlich den ausschließlichen Zweck hatte, die Entnahme vitaler Organe des Sterbenden zu ermöglichen. Weber sagt dazu: „So rein« das Interesse an der Organerhaltung zur Rettung anderer Leben an sich auch sein mag, so beeinträchtigt diese Zielgerichtetheit doch den Versuch einer objektiven Definition des Todes; er gerät vielmehr im Interesse der Transplantationsmedizin zur Verhandlungssache – und das kann und darf nicht sein. Daher muss die Berechtigung des Hirntodkonzepts unabhängig von den Möglichkeiten der Organverpflanzung beantwortet werden“<sup>26</sup>.

Das deutsche Transplantationsgesetz bestimmt in § 3 Abs. 1 mit Z 1: „Die Entnahme von Organen ist, soweit in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, nur zulässig, wenn der Organspender in die Entnahme eingewilligt hatte.“ Im § 4 wird geregelt, wie vorzugehen ist, wenn „weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch des möglichen Organspenders“ vorliegt. In so einem Fall kann ein Angehöriger zustimmen. Über die „Opferung der Reststrecke seines Lebens“, wie Weber sagt, kann jedoch, wenn überhaupt, nur der opfernde Organspender persönlich verfügen. Weber sagt daher mit Recht: „hier kann es keine erweiterte Zustimmungslösung in Gestalt einer Drittsentscheidung der Angehörigen über das Leben eines anderen geben, denn ‚menschliche Organe sind nicht sozialpflichtig‘ und ‚der Mensch verliert sein Leben nicht aufgrund einer Hirntod-Definition‘. ... Auch hier darf ‚die gute Absicht‘, das lobenswerte Ziel die rechtliche Fragwürdigkeit der einzusetzenden Mittel nicht beiseite schieben; auch hier kann der Zweck die Mittel nicht heiligen. Dies gilt es einem fragwürdigen Zeitgeist entgegenzusetzen“<sup>27</sup>.





Weber diskutiert dann die Frage, ob die „Freiwilligkeit des Schutzverzichts auf das eigene Leben“ die Tötung durch Entnahme von vitalen Organen „aus dem Anwendungsbereich des § 216 auszunehmen“ vermag, der die Tötung auf Verlangen unter Strafe stellt. Auch wenn man die Tötung bei Einwilligung zur Organentnahme nach § 216 von der Strafe ausnimmt, sagt Weber, „muss man sich ungeschönt klarmachen, dass diese Zulassung des Einwilligungsvorbehalts bei der Auseinandersetzung um das Hirntodkriterium unmittelbar auch den bioethischen Bereich von Sterbehilfe und Euthanasie berührt“. Er weist darauf hin, dass nicht „völlig zu Unrecht ... auch eine enge Zustimmungslösung im Transplantationsrecht als eine ‚zweckspezifische Tötungslizenz in gesellschaftlichem Auftrag‘ bezeichnet“ wird. Dann sagt Weber: „Selbst ein Peter Singer, der das Leben durchaus als verfügbare Größe begreifen will, stellt nüchtern fest, dass das Hirntodkriterium wohl deshalb seinen Siegeszug antreten konnte, weil Hirntote selbst nichts gegen ihre Todeserklärung einwenden können und alle anderen an diesem Tod profitieren, sei es durch entfallende Pflegemühen, sei es als aktueller oder potenzieller Organempfänger, sei es als Maßnahme der Kostenreduktion in Krankenhäusern und gesetzlichen oder privaten Kostenträgern“. Weber zitiert dann einen Satz des Philosophen Hans Jonas, wonach „das Verscheiden eines Menschen von Pietät umhegt und vor Ausbeutung geschützt sein sollte“<sup>28</sup>.

Inzwischen hat der Bonner Strafrechtler Günther Jakobs, der, wie Robert Spaemann mir mitteilte, das Hirntodkriterium durchaus ablehnt, den Gesichtspunkt der Kostenersparnis direkt auf die Euthanasie angewandt. Bei einem Symposium über das Thema: „Sterbehilfe in der Industriegesellschaft“ hat er festgestellt, daß die „Euthanasie auch als Beitrag zur Sanierung des Gesundheitssystems“ unvermeidlich sei. Dies entspreche bereits der Auffassung der Mehrheit sowohl der Strafrechtler als auch der Gesellschaft. Er stellte auch gleich klar: „seine ‚Generation‘ werde ‚es sich nicht gefallen lassen‘, dass eine religiöse Minderheit der Gesellschaft vorschreiben wolle, was sie tun und lassen dürfe“. Dies klang „nach einer Mitteilung, welche Sieger den Besiegten nach verlorener Schlacht zustellen lassen“<sup>29</sup>. Von

„unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ (Art. 1 Abs. 2 GG) wird dann in einer solchen Gesellschaft nicht mehr die Rede sein können.

Am Ende seines Beitrages zitiert Weber den Chirurgen Peter Röttgen mit folgender Aussage: „Ich bin dagegen, dass man nur das, was nun wirklich mausetot ist, als tot feststellt. Damit ist dem Totengräber geholfen, aber nicht dem Chirurgen, wenn er wirklich transplantieren will“. Weber bemerkt dazu: „Ein solcher Gedanke, es müsse für die Medizin einen anderen Todesbegriff geben als für Bestattungsunternehmen, bleibt abzulehnen. Denn ‚Leben und Tod sind einstellige, nicht relationale Begriffe“<sup>30</sup>.

### III. Zusammenfassung

Zusammenfassend darf ich daran anknüpfen, dass ich hier schon wiederholt über den Einfluss falscher Theorien sprechen musste. Das Hirntodkriterium ist zweifellos, bei allen damit verbundenen guten und humanen Absichten, ein weiteres Beispiel für die buchstäblich tödlichen Folgen falscher Theorien. Es muß leider im Zusammenhang mit einer gewaltigen „Erdrutsch“-Bewegung gesehen werden, in der die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ im Namen des Fortschritts der Wissenschaft und der Nützlichkeit zunehmend hinweggefegt werden. Martin Kriele hat klargestellt: „Menschenrechte sind Naturrecht.“ Daraus folgt: „Menschenrechte gelten zeitlich gesehen ewig, räumlich gesehen überall in der Welt; sie sind in der Natur oder in Gottes Schöpfung verwurzelt, sie haben den Charakter der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit“<sup>31</sup>. Kriele mußte feststellen, dass Deutschland „mit dem Zusammenbruch von 1849 ... aus der gemeineuropäischen Naturrechtstradition vollends“ herausfiel. Zur Entwicklung der Weimarer Republik hat er folgendes sagen müssen: „Der Verlust der Naturrechtstradition wirkte wie ein gewaltiger Strudel, der die politische Vernunft und die in Ansätzen vorhandenen vernünftigen Institutionen mit sich in die Tiefe riß“<sup>32</sup>.



Wir stehen zweifellos wieder vor einem ähnlichen Vorgang. Bereits in vorchristlicher Antike wurde erkannt, dass auch die Demokratie bei Mißachtung grundlegender Rechte in ihre Entartung umschlägt, die Polybios als ochlokratie bezeichnet hat. Man kann das mit Tyrannis der Masse übersetzen. Der rasanten Entwicklung in diese Richtung entgegenzuwirken erscheint, menschlich gesprochen, bereits fast als aussichtsloses Bemühen. Dennoch muß alles getan werden, was unter den gegebenen Bedingungen möglich ist. Eine der wichtigsten Aufgaben wird es jedenfalls sein, das Bewußtsein davon zu erneuern, was in Art. 1 Abs. 1 und 2 GG gesagt wird: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ An dieses Bekenntnis, das damals von ganz Europa und der Welt geteilt wurde, muß man heute erinnern. Wir stehen zweifellos vor der akuten Gefahr, daß nunmehr ganz Europa „aus der gemeineuropäischen Naturrechtstradition vollends“ herausfällt und damit in einem neuerlichen gewaltigen „Strudel ... in die Tiefe“ gerissen wird. Es wird großer gemeinsamer Anstrengungen bedürfen, Europa vor einer solchen Zukunft zu bewahren.

<sup>1</sup> Ich erinnere mich, in meiner Schule in der NS-Zeit unter den an den Wänden der Gänge angebrachten Sprüchen einen aus Schillers »Braut von Messina« gesehen zu haben, der lautet: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht, Der Übel größtes aber ist die Schuld“. In der damals wiedergegebenen Fassung war jedoch das letzte Wort „Schuld“ durch das Wort „Angst“ oder „Furcht“ ersetzt. Eine für den Nichtkenner des Textes unmerkliche aber höchst folgenschwere Veränderung mit klar politischer Absicht. Die deutsche Jugend sollte mit der Autorität Schillers zur Tapferkeit mit der Bereitschaft zur Hingabe des Lebens geleitet werden. Der Text machte damals auch auf mich einen starken Eindruck. Damals zählte menschliches Leben nur so viel, wie es den Machthabern nützte.

<sup>2</sup> Eine überaus aufschlußreiche Begebenheit schildert Liv. 5, 27, 1 – 14.

<sup>3</sup> Cic. leg. 1, 42.

<sup>4</sup> Cic. rep. 3, 33; Übersetzung des 1. Teiles (bis zur 1. Klammer) von mir, des zweiten von Karl Büchner, Sammlung Tusculum, Artemis Verlag München/Zürich 41987, 205. Bei der Übersetzung des Wortes *lato* mit „Antragsteller“ konnte ich Büchner nicht folgen.

<sup>5</sup> Im Original ist das erste Anführungszeichen verkehrt gesetzt: «mehrheiten». Im lateinischen Originaltext sind «maiores partes» unter Anführungszeichen, weshalb es richtig ist, nur den Teil „mehrheiten“ unter Anführungszeichen zu setzen.

<sup>6</sup> Im Original: „geschriebene“.

<sup>7</sup> Vgl. Ralph Weber, Der Hirntodbegriff und der Tod des Menschen, Zeitschrift für Lebensrecht (künftig abgekürzt zitiert: ZfL) 11 (2002) 103 mit Hinweis auf Steiner in der Anm. 184.

<sup>8</sup> Grafite Editrice, Napoli 2000.

<sup>9</sup> Das eindrucksvolle Umschlagbild zeigt den gefesselten Prometheus von Peter Paul Rubens, dem der Adler gerade die Leber zerfleischt.

<sup>10</sup> ZfL 11, 94 – 106.

<sup>11</sup> ZfL 11, 97.

<sup>12</sup> ZfL 11, 103.

<sup>13</sup> Das „In“ ist im Hinblick darauf wohl irrtümlich stehengeblieben, daß sich „zu begegnen“ am Ende des Satzes doch wohl auf das „Zwielicht des Zweifelhaften“ bezieht, dem „zu begegnen“ ist.

<sup>14</sup> ZfL 11, 103.

<sup>15</sup> Professor and Chief, Pediatric Neurology, UCLA Medical Center, 14445 Olive View Drive, North Annex, Sylmar CA 91342-1495 – USA; Tel.: 001-818-364-3242, Fax: -3268, E-mail: ashewmon@socal.rr.com.

<sup>16</sup> Zahlreiche Publikationen sind in dem oben bei Anm. 8 angeführten Buch von Tozzini in der Bibliographie aufgelistet.

<sup>17</sup> Anschrift: 577 Bridgewater Drive, Oregon, Ohio 43616, Tel.: (419) 698-8844.

<sup>18</sup> S. 2 der Stellungnahme.

<sup>19</sup> Corrispondenza romana n. 783, 26. Oktober 2002, S. 3.

<sup>20</sup> Kardiologe und Prof. für Medizinische Ethik, Anschrift: 2850 Sheridan Blvd. Lincoln, NE 68502, Tel.: (402) 435-2232, Fax: -6494, e-mail: wfweaver@alltel.net.

<sup>21</sup> Brazilian Journal of Medical and Biological research (1999) 32: 1479-1487. Anschrift des Autors: Laboratório de Neurologia Experimental, Universidade Federal de São Paulo, Rua Botucatu, 862, Ed. Leal Prado 04023-900 São Paulo, SP, Brasil. Fax: +55-11-539-3123/573-9304; E-mail: coimbracg.nexp@epm.br

<sup>22</sup> S. 2 f.

<sup>23</sup> S. 6 f.

<sup>24</sup> S. 7 f.

<sup>25</sup> Ad Hoc Committee of the Harvard Medical School to Examine the Definition of Brain Death, A definition of irreversible coma, JAMA, August 5, 1968, vol 205, 6: 85-88.

<sup>26</sup> ZfL 11, 104. Vgl. dazu auch R. Spaemann, *Ars longa, vita brevis*, in: *Ethics of Biomedical Research in a Christian Vision*, Proceedings of the Ninth Assembly of the Pontifical Academy for Life, Edited by Juan de Dios Vial Correa and Elio Sgreccia, Libreria Editrice Vaticana 2004, 169: “It would be contrary to all experience of life to claim that the definition of death would purely by chance coincide with the new possibilities of organ transplantation. Transplantation surgeons who like to work with a good conscience, should therefore refuse to play a part in the forming of judgements on the question of brain death. Precisely because their interest objectively coincides in such an immediate way with the interest of charity – can there be a nobler thing than an organ donor saving someone else’s life? – it can weaken all counter-arguments right from the start.”

<sup>27</sup> ZfL 11, 104.

<sup>28</sup> ZfL 11, 105 f.

<sup>29</sup> Die Tagespost vom 27. 04. 04, S. 9.

<sup>30</sup> ZfL 11, 106.

<sup>31</sup> Einführung in die Staatslehre, 51994, 132. Vgl. dazu ausführlich W. Waldstein, *Naturrecht in der modernen Staatsphilosophie*, in: *Staatsphilosophie und Rechtspolitik*, Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag, Beck, München 1997, 903 - 923.

<sup>32</sup> Einführung 330.



## Das Ja zum Leben beginnt in der Familie!

Vortrag von Dr. Bernhard Gappmaier,

gehalten am *Ersten Tiroler Familienkongress* in Sterzing, 30. 10. 2004



Ein Mann und eine Frau, die miteinander verheiratet sind, bilden mit ihren Kindern eine Familie (2202 KKK). So einfach und selbstverständlich wird im Katechismus der katholischen Kirche die Natur der Familie festgelegt. Ebenso vertraut sind darin die Ausführungen über den Zusammenhang von Familie und Gesellschaft:

Die Familie ist die Urzelle des gesellschaftlichen Lebens. Sie ist die natürliche Gemeinschaft, in der Mann und Frau zur Hingabe der Liebe und zur Weitergabe des Lebens berufen sind. Die Autorität, die Beständigkeit und das Gemeinschaftsleben innerhalb der Familie bilden die Grundlagen von Freiheit, Sicherheit und Brüderlichkeit innerhalb der Gesellschaft. Die Familie ist die Gemeinschaft, in der man von Kind auf lernen kann, die sittlichen Werte zu achten, Gott zu ehren und die Freiheit richtig zu gebrauchen. Das Familienleben ist eine Einübung in das gesellschaftliche Leben. Die Familie soll so leben, dass ihre Mitglieder lernen, sich um Junge und Alte, um Kranke, Behinderte und Arme zu kümmern und sich ihrer anzunehmen...

Die katholische Glaubenslehre bekräftigt somit, was vielen von uns als selbstverständlich erscheint. Es ist die Familie, die wir natürlich zuerst mit

Kindern in Verbindung setzen. Und das heisst auch, sie ist der Ort, wo sich - wie nirgendwo sonst - menschliches Leben entfaltet. Dagegen aber steht, dass die gesellschaftliche Wirklichkeit offensichtlich nicht mehr diesem Selbstverständnis entspricht. Mediale Schlagworte beschreiben die Veränderungen unserer Lebenskultur und auch die dramatischen Folgen lassen sich nicht verschweigen: nicht mehr Familie auf Dauer, sondern unverbindliches Zusammenleben von Jugend an; Lebensabschnittspartnerschaften, hohe Scheidungsraten, gleichgeschlechtliche homosexuelle Lebensgemeinschaften mit ebensolchen Rechtsansprüchen, wie sie für Familien gelten, einschließlich Adoptionsrecht von Kindern; besorgniserregend niedrige Geburtenraten; Überalterung; Pensionsreformen; Kostenexplosion im Gesundheitswesen, ...

Die wiederkehrenden Stichworte haben unser Bewusstsein längst ermüdet. Bereits im ersten Drittel des vergangenen Jahrhunderts hatte der österreichische Marxist Wilhelm Reich gefordert, dass die "Dauerehen" oder, wie er die traditionelle Ehe auch nennt, die "Zwangsehen" abgeschafft werden müssen, wolle man eine kommunistische Gesellschaft aufbauen. Mann und Frau würden im Reproduktionsprozess eingegliedert werden, wodurch die Familie praktisch überflüssig würde. Und die Kinder würde man im Kollektiv der Kinderkrippen von klein an zu von der patriarchalischen Familie und ihrem Autoritätsprinzip befreiten Menschen erziehen.

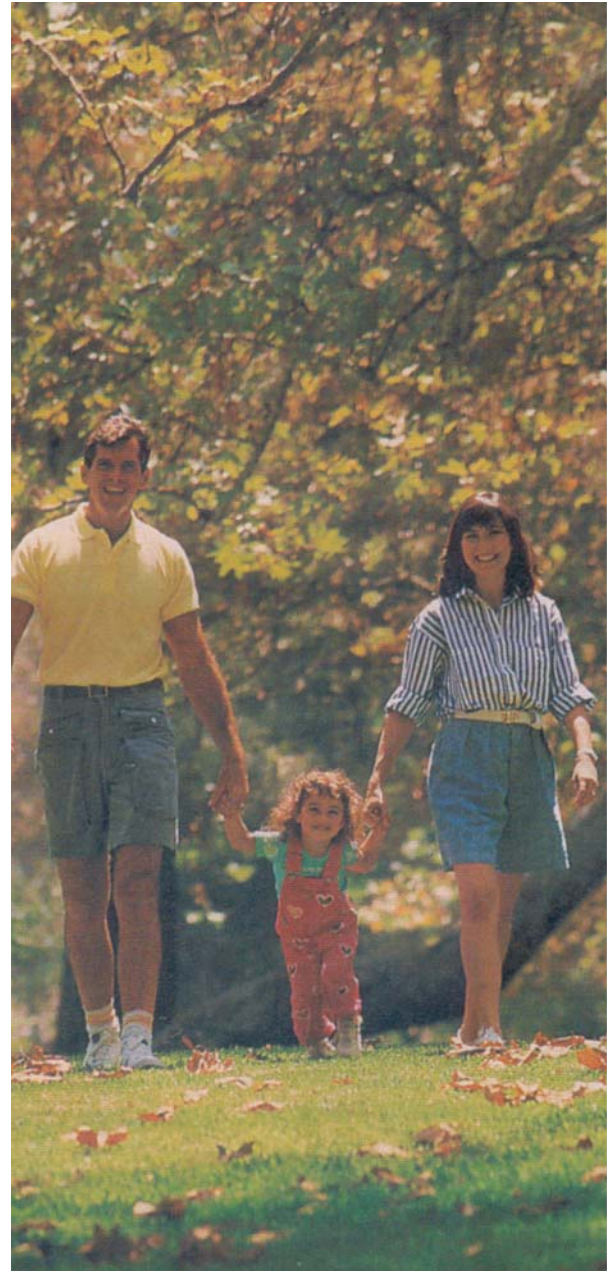
Um die Revolution zum Erfolg zu bringen und die Familie zu zerstören, ist es demnach für Wilhelm Reich notwendig, die Jugend früh zu sexualisieren, denn so würde sie eheunfähig werden: "Es ist also völlig klar; sexuelle Freiheit der Jugend bedeutet Untergang der Ehe!" Das aktuelle gesellschaftspolitische Verständnis hat sich seitdem, wie dem Büchlein "Angriff auf die Familie" von Mathias von Gersdorff zu entnehmen ist, ideologisch verfei-



ner: "Wir definieren Familie weiter als Sie es tun. Das wird der Realität einfach gerecht. Familie wird heute in vielfältiger Form gelebt. Damit respektieren wir, dass Alleinerziehende oder auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern Familien sind.... Für uns zählen - ich sage Ihnen das, weil Sie so sehr auf den Wertebegriff abstellen - Fürsorge füreinander und Verantwortung zwischen den Generationen. Diese Werte wollen wir politisch unterstützen, und diese Werte werden eben auch in den unterschiedlichsten Familienformen gelebt. Das ist die Realität; Aber mit der Realität haben Sie sich ja schon manchmal schwer getan!" Die ideologische Umformung dürfte allerdings noch nicht wirklich gelungen sein, wenn man sich an die wiederholten Umfrageergebnisse zu den persönlichen Werten und Sehnsüchten der Menschen, vor allem auch der jungen Menschen erinnert, wo der Wunsch nach Geborgenheit in der Familie immer noch an vorderster Stelle rangiert.

Allerdings zeigt die aktuelle politische Diskussion zugleich, in welcher besorgniserregender Entwicklung wir stehen. Tatsächlich ist die Ehe, sind die vertrauten Grundwerte als eigentliche Voraussetzungen unseres menschenwürdigen Zusammenlebens nicht mehr selbstverständlich, nicht mehr unantastbar. Wer wie Buttiglione Stellung bezieht, wird die Macht derer erfahren, die angetreten sind, eine neugeschaffene Moral einzufordern. Dem vermeintlich Schwachen, am Rande Stehenden gegenüber werden wir zur unbedingten Toleranz verpflichtet. Wehe aber denen, die es noch wagen etwas dagegen zu halten! Die Toleranzdiktatur wird es mit Hilfe ihres Antidiskriminierungsgesetzes nicht dulden!

Das Thema erfordert eine Betrachtung aus verschiedenen Blickwinkeln: philosophisch, historisch, demographisch, soziologisch, psychologisch und selbstverständlich insbesondere theologisch ist zum Verständnis der Familie hier viel beizutragen und zu klären. Aus ärztlicher Sicht regt der allgemein assoziierte Begriff der Familie als Urzelle der Gesellschaft zu einer Beobachtung und Diagnose an: wenn die menschliche Gesellschaft als komplex geordneter Zellverband betrachtet wird, in welchem der Familie einem allgemein vernünftig einsehbaren, natürlichen Gesetz entsprechend die



**Diese Gemeinschaft der Liebe  
und Familie geht jeder  
Anerkennung durch die  
öffentliche Autorität voraus,  
sie ist ihr vorgeben. Man muß  
sie als die normale  
Beziehungsgrundlage  
betrachten.**



grundlegende Bedeutung einer Urzelle des gesellschaftlichen Lebens zukommt, dann bedeutet die jetzt wahrzunehmende Entwicklung mit dem Anspruch auf eine Autonomie diverser Lebens- und Beziehungsformen eine ernsthafte Erkrankung, vor deren Diagnose sich der Einzelne aufgrund des Wissens um die Zerstörungskraft und begrenzte Heilbarkeit für gewöhnlich zurecht fürchtet!

Unverkennbar ist unsere Kultur des Lebens durch eine (Un-)Kultur des Todes in grosse Gefahr gebracht worden. Woher aber gründet der Anspruch, dass die Familie die Urzelle des gesellschaftlichen Lebens ist? Wieder ist die Antwort einfach und zugleich gegen alle ideologischen Manipulationsversuche wahr.

Diese Gemeinschaft der Ehe und Familie geht jeder Anerkennung durch die öffentliche Autorität voraus, sie ist ihr vorgegeben. Man muss sie als die normale Beziehungsgrundlage betrachten, von der aus die verschiedenen Verwandtschaftsformen zu würdigen sind. Indem Gott Mann und Frau erschuf, hat er die menschliche Familie gegründet und ihr die Grundverfassung gegeben. Ihre Glieder sind Personen gleicher Würde!

Ehe und Familie sind auf das Wohl der Gatten, sowie auf die Zeugung und Erziehung von Kindern hingeeordnet. Die Liebe der Gatten und die Zeugung von Kindern lassen zwischen den Familienmitgliedern persönliche Beziehungen und grundlegende Verantwortung entstehen! Die aus dem Katechismus der katholischen Kirche wiedergegebenen Ausführungen machen es verständlich, dass sich Ideologien mit gesellschaftspolitisch anderen Interessen davon provoziert sehen. Die Familie als Schule der Liebe und als Schule der Zukunft unserer Gesellschaft! Mit gutem Recht ist daher die Feststellung zu treffen: Das Ja zum Leben beginnt in der Familie!

In der ehelichen Gemeinschaft sind Mann und Frau wesenhaft auch besonders durch ihre geschlechtliche Vereinigung zur gegenseitigen Hingabe als ihnen vorbehaltenes Zeichen und Ausdruck der Liebe berufen!

Dass Mann und Frau als Abbilder Gottes geschaf-

fen sind, durch die Ehe in besonderer Weise dazu berufen, mitzuwirken an seiner Schöpfung, und damit selbst unmittelbar zu erfahren, wie aus ihrer liebenden Begegnung neues menschliches Leben entsteht, ist eine Dimension, deren gedankliche Erschließung dem jetzigen hl. Vater, Papst Johannes Paul II, zu danken ist (Brief Papst Johannes Paul II an die Familien; Familiaris consortio; Die menschliche Liebe im göttlichen Heilsplan; Die Familie - Zukunft der Menschheit; Die Erlösung des Leibes...) Es ist ein Geheimnis! Aber gerade diesem Geheimnis verweigern sich viele Familien in unseren westlichen Gesellschaften sehr offensichtlich. Es ist erschütternd, welchem Zwang zur Verhütung sich heute Menschen aussetzen, um ja kein Leben aufkommen zu lassen, welche Entscheidungen Menschen treffen, um ein Kind im Mutterleib zu vernichten! Wenn in Österreich zwischen 40.000 und 100.000 Kindestötungen jährlich im Mutterleib seit Einführung der Fristenlösung 1974 von Ärzten (!) durchgeführt werden, dann dürfen wir unsere Augen vor diesem Kriegsschauplatz des Todeskampfes wehrloser Kinder nicht nur nicht verschließen, sondern wir müssen dagegen mit all unseren Kräften antreten!

Papst Paul VI hat 1968 vor dem Hintergrund der drängenden Fragen in Bezug auf die Weitergabe des Lebens die Enzyklika "Humanae vitae" veröffentlicht. Bis heute erregt sie Widerspruch - insbesondere auch in der katholischen Kirche selbst!

Es wird verständlich, dass dieses Dokument über die Weitergabe menschlichen Lebens zum Zeichen des Widerspruchs für viele werden musste, wenn man das Schreiben gelesen hat und das Anliegen des Papstes vor dem Hintergrund der gebotenen Problemstellungen und der sich heute bietenden Situation in unserer Gesellschaft mit gutem Willen sich zu erkennen bemüht!

Im Kapitel "Achtung vor dem Wesen und der Zielsetzung des ehelichen Aktes" wird Folgendes festgehalten: "Indem die Kirche die Menschen zur Beobachtung des von ihr in beständiger Lehre ausgelegten natürlichen Sittengesetzes anhält, lehrt sie nun, dass "jeder menschliche Akt" von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeeordnet bleiben muss. Diese vom kirchlichen





Lehramt oft dargelegte Lehre gründet in einer von Gott bestimmten unlösbaren Verknüpfung der beiden Sinngehalte - liebende Vereinigung und Fortpflanzung -, die beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch nicht eigenmächtig auflösen. Wie Erfahrung lehrt, geht tatsächlich nicht aus jedem ehelichen Verkehr neues Leben hervor. Gott hat ja die natürlichen Gesetze und Zeiten der Fruchtbarkeit in seiner Weisheit so gefügt..."

Aus heutiger Sicht ist diese Enzyklika wohl als eine Magna Charta, eine Urfassung, zum Schutze der menschlichen Liebe und des Lebens zu bezeichnen. Und sein späterer Nachfolger im Petrusamt, Papst Johannes Paul II, hat mit seiner Enzyklika "Evangelium vitae" 1995 an alle Menschen guten Willens auf der Welt eine Frohbotschaft des Lebens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens vorgelegt, ein Schreiben, das die weithin abgelehnte Enzyklika seines Vorgängers, Paul VI, bestätigt, vertieft und fortgesetzt hat. Als Arzt bestätige ich aus vielen persönlichen Erfahrungen mit jungen Menschen und Patientinnen die Unfehlbarkeit des Lehramtes der Päpste in der katholischen Kirche und ist mir das Lehramt eine hilfreiche Richtungsweisung für ein Leben in Fülle geworden. Wenn seit mehreren Jahrzehnten fast alle europäischen Staaten nur noch Geburtenraten von etwa 1,0 Kindern (+/-) aufweisen, dann heisst dies, dass in unserem katholisch geprägten abendländischen Kulturkreis Mann und Frau in einer Familie durchschnittlich nur noch ein bis zwei Kinder während ihres gemeinsamen Ehelebens zur Welt bringen.

Die Promotoren der Verhütungsideologie haben ab etwa 1960 den Anspruch erhoben, "den Sex von der Last des Gebärzwanges der Frauen zu befreien." (Carl Djerassi - der "Vater der Pille"). In der Praxis wird also das u. a. auf das natürliche Sittengesetz begründete Lehramt der katholischen Kirche in der Fragestellung der Liebe und Weitergabe des Lebens - wie es in "Humanae vitae" dargelegt ist - insbesondere von den getauften Gläubigen selbst nicht mehr angenommen!

Das heisst, viele Christen haben offensichtlich die von Gott begründete unlösbare Verknüpfung der beiden dem ehelichen Akt innewohnenden

Sinngehalte - liebende Vereinigung und Fortpflanzung - eigenmächtig aufgelöst!

Nicht anders ist die festzustellende Verweigerung gegenüber der bejahenden Bereitschaft zu kinderreichen Familien anhand der Statistiken zu erklären! Es ist daher mit Sorge zu hinterfragen, ob die Kultur des Todes nicht auch schon die Familie - die Urzelle der Gesellschaft - in gefährlicher Weise infiziert hat?

Wenn die Familie heute bedroht ist, dann fangen wir an, ihren wunderbaren Wert, - weil von Gott selbst gestiftet -, wieder zu entdecken und sie wie einen Schatz auch gegen alle Angriffe zu verteidigen! Denn von Gott sind wir als Mann und Frau geschaffen, Abbilder des Vaters und abbildhaft hinein genommen in das Geheimnis seiner dreifaltigen Liebe, die darin gipfelt, in der Zeugung menschlichen Lebens zu Mitwirkenden seines Schöpfungsplanes berufen zu sein! Unfassbares Geheimnis!

Das Ja zum Leben ist den Familien wirklich in herausragender Weise anvertraut! Die mithin verlockend dargestellten Konzepte alternativer Beziehungsformen in unserer Gesellschaft verführen zu Lebensweisen, die uns um unsere kostbare Berufung zu täuschen versuchen. Sie bringen nicht wirkliches Glück und Erfüllung, und sie richten sich in ihren Konsequenzen - auch bereits gesellschaftspolitisch erkennbar - letztendlich selbst!

Wir sind dazu berufen, Zeichen des Lebens zu setzen! Schlafen wir nicht in der Bedrängnis! Nur Mut! Wir wissen um den eigentlichen Ursprung unserer Berufung, die Quelle allen Lebens...



# Salzburg, du Stadt auf dem Berg

## Zum aktuellen Abtreibungskampf in Salzburg

von Manfred M. Müller



Salzburg hat es geschafft. Das Thema Abtreibung ist seit dem Jahr 2004, und dies nicht nur in Salzburg, sondern tatsächlich österreichweit, zum Dauerthema avanciert. Vermutlich hatte sich Landeshauptfrau Gabi Burgstaller (SPÖ) alles anders vorgestellt. Nach der gewonnenen Wahl im vergangenen Frühjahr hatte sie, zum Schock ihres Koalitionspartners ÖVP (in etwa das österreichische Pendant der deutschen CDU), sogleich rote Farbe bekannt: in den Landesspitälern Salzburgs sollte nach dem Willen der Landeschefin die Abtreibung eingeführt werden. Selbst so mancher angestammte SPÖ-Wähler rieb sich nicht schlecht die Augen. Auf den Wahlplakaten der SPÖ hatte Frau Burgstaller einen neuen Frühling angekündigt und jedermann zugelächelt mit dem Dauerslogan *Eine von uns*. Was nun? War plötzlich die Eiszeit ausgebrochen? War unsere Gabi "eine von uns" lediglich für Radikalfeministinnen, nicht jedoch für ungeborene Kinder? Die Landeshauptfrau, soviel zeichnete sich zunehmend ab, hatte die Rechnung offensichtlich ohne die mündigen Bürger gemacht. Denn diese wehrten sich.

Eben dies ist das Erstaunliche der letzten Salzburger Monate. Es hat sich Widerstand formiert, beträchtlicher Widerstand. Nicht nur, dass die neuernannte Familienlandesrätin des Koalitionspartners ÖVP gleich zu Beginn der Debatte öffentlich bekannte, sie sei radikal gegen Abtreibung, dass ihr Parteifreund, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Haslauer, ein entschiedenes Veto gegen die Abtreibungspläne des Regierungspartners aussprach und dass die katholische Kirche in einem klaren Statement von Erzbischof Kothgasser die Vorgehensweise der Landeshauptfrau verurteilte. Es geschah mehr. Die Salzburger Bürger gingen auf die Straße. Zuletzt im Advent, als an die dreihundert Lebensschützer einem Aufruf von *Jugend für das Leben* folgten und unter Anwesenheit von Weihbischof Laun vor dem Landeskrankenhaus in einer friedlichen Lichterkette für das Leben demonstrierten. In den Monaten zuvor hatte die neugebildete Salzburger Gebetsinitiative ([www.leben-in-fülle.com](http://www.leben-in-fülle.com)) an den Marienfesten jeden Monat große Gebetsveranstaltungen ins Leben gerufen, um die letztjährige *Mariazeller Botschaft* der mitteleuropäischen



Bischöfe zu beherzigen sowie die Bitte des Papstes aus *Evangelium vitae* (Nr. 100) in die Tat umzusetzen: "Es bedarf dringend eines großangelegten Gebetes für das Leben (...) um zu erreichen, dass die Kraft, die vom Himmel kommt, die Mauern aus Lüge und Betrug zum Einsturz bringt." Darüber hinaus schlossen sich an die dreihundert Salzburger Ärzte in einem überregionalen Forum zusammen ([www.salzburgeraerzteforum.com](http://www.salzburgeraerzteforum.com)) und votierten eindeutig für den Schutz des Lebens von seinem Anfang bis zu seinem natürlichen Ende. Und der Widerstand geht weiter, auch 2005.

Dies ist um so erstaunlicher, da die Medien, wie gehabt, seit Monaten vehement und nahezu unisono pro Abtreibung Stimmung machen. Das Kind, das bei jeder Abtreibung getötet wird, kommt weder in den Schlagzeilen noch in der Berichterstattung vor, es ist die *quantité négligeable*, längst abgetrieben, bevor es faktisch abgetrieben ist. Und einer plappert die zeitgeistigen Phrasen des anderen automatengleich nach: Abtreibung sei das geringere Übel, Abtreibung im Spital sei das klinisch einwandfreie Mittel der Wahl und natürlich müsse man, um die Abtreibung einzudämmen, die Verhütungspropaganda forcieren sowie die Sexualaufklärung noch mehr fördern. Kaum ein Wort über das längst dokumentierte Post-Abortion-Syndrom (PAS, s. [www.afterabortion.com](http://www.afterabortion.com)) und den evidenten Konnex zwischen Verhütung und Abtreibung, geschweige denn eine öffentliche Reflexion über die sogenannte Rechtsstaatlichkeit eines Eingriffs, bei dem ein Kind getötet wird (vgl. dazu anschließenden Artikel von Prof. Waldstein).

Das Bild von David gegen Goliath legt sich nahe. Was läßt sich, so mag manch ein resignierter Zeitgenosse fragen, schon ausrichten gegen die Übermacht der globalen Desinformation und der Unkultur des Todes. Salzburg antwortet darauf: Steh auf. Mach es wie David. Das Kleine siegt, eben deswegen, weil es klein ist.

Johannes Paul II. hat es längst gewusst. 1998, bei seinem dritten Pastoralbesuch in Österreich, wies er im Dom zu Salzburg explizit darauf hin, dass Salzburg, als Sitz des *Primas Germaniae*, providentiell eine außerordentliche Aufgabe innehat. Wörtlich: "Salzburg, du Stadt auf dem Berg gebaut (...) Denk an das Erbe, das dir die Vergangenheit

vermacht hat: das Salz der Heilsbotschaft in das umliegende Gebiet hinauszutragen. Du Sitz des Primas Germaniae, die Geschichte hat dir eine Art Vorsitz in der Mission übertragen (...)." Salzburg 2005 übernimmt diese Mission, es kämpft für das Leben. Und man darf prognostizieren: Wenn Salzburg den Kampf gewinnt, wird dies Signalwirkung haben. Man sollte daher die Stadt auf dem Berge mit allen Mitteln großzügig unterstützen. Salz ist schließlich lebensnotwendig.

## Abtreibungen in den Salzburger Landeskliniken aus rechtlicher Sicht.

*Vortrag, gehalten in der Juridischen Fakultät Salzburg, 26. Jänner 2005*

*von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein*

Bevor ich auf die Frage eingehe, was aus unserer Rechtsordnung für das hier zu erörternde Problem folgt, muß ich kurz auf die allgemeine Frage eingehen, ob es überhaupt möglich ist, festzustellen, was objektiv unserer Rechtsordnung entspricht. Mit anderen Worten: Ist der objektive Sinn der Normen erkennbar, die in unserer Rechtsordnung gelten? Kann man daher erkennen, was diesen Normen entspricht und was ihnen nicht entspricht und daher normwidrig ist? Wenn ich hier ein aktuelles Problem aus rechtlicher Sicht beleuchten will, stellt sich vor allem die Frage, ob die Rechtswissenschaft zu dieser Erkenntnis etwas beitragen kann. Diese Frage mag zunächst merkwürdig erscheinen. Seit jeher hat die Rechtswissenschaft ihre Aufgabe darin gesehen, zu klären, was der objektiven Rechtslage entspricht. Wer würde etwa daran zweifeln, daß der verfassungsrechtliche Grundsatz des Art. 18 Abs. 1 BVG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“, eindeutig erkennen läßt, was damit gemeint ist? Dies würde bei Anwendung der seit der antiken römischen Rechtswissenschaft allgemein geltenden



Auslegungsregeln niemand bezweifeln. Gleichwohl muß ich darauf hinweisen, daß es eine in Österreich und heute weit darüber hinaus maßgeblich wirksame Theorie der Auslegung gibt, die dies völlig anders sieht. Weil diese Theorie auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs über die Fristenlösung möglich gemacht hat, mit dem behauptet wurde, daß die Fristenlösung unserer Verfassung nicht widerspreche, ist sie alles andere als eine bloße Theorie. Sie hat vielmehr praktische Folgen, die buchstäblich tödlich sind. Daher muß ich zunächst 1. auf die Interpretationstheorie der Reinen Rechtslehre kurz eingehen, 2. ist die Frage zu erörtern, ob in Österreich die Weisung einer Landeshauptfrau, in öffentlichen Landeskrankenanstalten Abtreibungen durchzuführen zu lassen, mit Art. 18 Abs. 1 BVG vereinbar oder nicht vereinbar und damit verfassungswidrig ist. 3. sind die Folgerungen kurz darzustellen, die sich ergeben, falls sich eine solche Weisung als verfassungswidrig erweisen sollte.

## I. Zur Interpretationstheorie der Reinen Rechtslehre

Ich habe mich mit dieser Theorie mehrfach in Publikationen auseinandergesetzt<sup>1</sup>. Hier kann ich nur die wesentlichsten Punkte hervorheben, die besonders von Kurt Ringhofer, einem prominenten ehemaligen Mitglied unserer Fakultät und des Verfassungsgerichtshofs, klargestellt wurden. Ringhofer hat sich dabei mit Ausführungen von Franz Bydlinski kritisch auseinandergesetzt, der die Folgen der Interpretationstheorie der Reinen Rechtslehre mit zwingender Logik aufgezeigt hatte<sup>2</sup>. Ringhofers Ausführungen laufen darauf hinaus, nachzuweisen, daß Bydlinskis Kritik auf einem Mißverstehen des Wesens des Rechts und der Interpretation überhaupt beruhe. Eine zentrale Rolle spielt dabei die von Kelsen vorausgesetzte „Mehrdeutigkeit der Entscheidungsgrundlage“, also der Norm. Diese „Mehrdeutigkeit“ ist jedoch kein das Gericht einengender Rahmen. Es geht nicht etwa nur darum, daß für das Gericht eine der mehreren möglichen Deutungen verbindlich wäre. Denn letzten Endes kommt es dazu, daß nicht die geltende Rechtsordnung für die Entscheidung maßgeblich ist, sondern die „moralisch-politische Anschauung des Gerichts“<sup>3</sup>. Bei der Darstellung

dessen, worum es bei der Interpretation geht, sagt Ringhofer im Sinne Kelsens folgendes:

„Daß die Norm mehrere Deutungen ermöglicht, daß sie mehrere Möglichkeiten der Lösung des Rechtsfalles anbietet, heißt nun aber gar nichts anderes, als daß alle diese mehreren Lösungen in der Norm enthalten, ihr gemäß und also rechtmäßig sind. Die Vorstellung, man könne durch Interpretation eine einzige, nämlich *die schlechthin rechtmäßige*<sup>4</sup> Lösung finden, beruht daher auf einem Denkfehler, sie verkennt die primäre Voraussetzung jeglicher Interpretation, denn sie widerspricht der Annahme: daß die Norm mehrdeutig ist, mehrere Lösungen erlaubt. Unter eben dieser Annahme kann jene von den mehreren möglichen, weil der Norm entsprechenden und also rechtmäßigen Deutungen, die der Entscheidung des Rechtsfalles zugrunde gelegt werden soll, nicht *erkannt*, sondern nur *bestimmt*<sup>5</sup> werden. Und das bedeutet nicht mehr Erkenntnis bereits vorgegebenen, sondern Setzung neuen Rechtes; ... Das aber, so meint die *Reine Rechtslehre*, fällt in die Kompetenz des Richters und nicht in jene der Wissenschaft, es ist Normschöpfung und somit mehr als wissenschaftlich geleistet werden kann“<sup>6</sup>. In der Anmerkung zu diesen Aussagen fügt er betreffend diese Lösung des konkreten Rechtsfalles noch hinzu: „Wie sie im einzelnen ausfällt, bestimmt sich also ... nur nach den ‚subjektiven, moralisch-politischen Anschauungen‘ des Rechtserzeugungsorgans. Mit Recht sagt daher Kelsen, *Reine Rechtslehre*<sup>2</sup>, S. 253: ‚Tritt an Stelle der moralisch-politischen Anschauung des Gesetzgebers die des Richters, dankt der Gesetzgeber zugunsten des Richters ab.“<sup>7</sup> Damit hat Ringhofer das Ergebnis, zu dem Bydlinski bei seiner Analyse gelangt ist, nicht widerlegt, sondern kompetent bestätigt. Denn dies alles bedeutet in der Tat, wie Bydlinski feststellt, daß „man bei der Unmöglichkeit endet, auch nur die Geltung einer einzigen objektiv, und das heißt doch wohl auch für das entscheidende Organ, verbindlichen Norm auszusagen“<sup>8</sup>. Bydlinski sagt dann treffend weiter: „Es beruht gewiß nicht auf ‚Mißverständnissen‘, wenn die Jurisprudenz im allgemeinen die Prämissen nicht akzeptiert, aus denen solche Ergebnisse folgen“<sup>9</sup>. Karl Larenz hat in seiner Methodenlehre der Rechtswissenschaft zu Kelsens Beschränkung der Auslegung auf „das Aufzeigen



der dem Wortsinn nach möglichen Bedeutungen, unter denen der Anwender dann eine zu wählen hat“, festgestellt: „Mit der Funktion der Rechtsprechung im Verfassungsstaat verträgt sich diese Auffassung schlecht. Es fehlt denn auch nicht an kritischen Stimmen“<sup>10</sup>. In einer früheren Auflage hatte Larenz noch gesagt: „Eine solche Beschränkung der Auslegung widerspricht allem, was die Rechtswissenschaft allenthalben und jederzeit tut“<sup>11</sup>. Man kann hier hinzufügen, daß sie dies seit der klassischen römischen Rechtswissenschaft in der gesamten Rechtstradition Europas auch immer getan hat, solange es um Erkenntnis des objektiv bestehenden Rechtes ging. Sobald es jedoch um die Durchsetzung ideologischer Ziele unter dem Deckmantel des Rechts ging, durften Rechtsnormen keinen dem ideologischen Ziel im Wege stehenden Sinn haben. Dies hat ein kompetentes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs im Zusammenhang mit dem Erkenntnis zur Fristenlösung in dankenswerter Offenheit klargestellt. Wilhelm Rosenzweig hat in seinem Beitrag zur Festschrift für Christian Broda<sup>12</sup> offen ausgesprochen, daß für den VfGH nicht seine verfassungsmäßig zugeordnete Aufgabe maßgeblich war, die Entscheidung einer einfachen Parlamentsmehrheit an der Verfassung zu messen, sondern maßgeblich war vielmehr jene „politische Willensentscheidung“, die von der aus dem „Kampf um ihre Programme“ siegreich hervorgegangenen Partei getragen ist. Rosenzweig sagt dann wörtlich:

„Diese Form der Demokratie darf nicht dadurch bedeutungslos gemacht werden, daß sich die Wähler sagen, daß letzten Endes die Entscheidung nicht von ihnen, sondern vom Verfassungsgericht getroffen wird“<sup>13</sup>.

Peter Pernthaler hat dazu treffend festgestellt: „das ist ein Vorgang, den man zurecht als ‚Verfassungsverdrängung‘ bezeichnet hat und der auf kaltem Wege die normativ objektivierende Funktion des Verfassungsrechts außer Kraft setzt“<sup>14</sup>. Ein solcher Vorgang konnte das behauptete Ergebnis nicht rechtfertigen, wonach die Fristenlösung verfassungsmäßig sei. Objektiv ist sie zweifellos verfassungswidrig, auch wenn das zuständige Höchstgericht nach seiner „subjektiven, moralisch-politischen Anschauung“ das

Gegenteil behauptet. Für diese Behauptung war erklärtermaßen nicht die Verfassung maßgeblich, sondern die politische Willensentscheidung einer politischen Partei. Felix Ermacora hat in seinem Buch *Grundriß der Menschenrechte in Österreich* festgestellt: „Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für dieses Erkenntnis eines Höchstgerichtes in Mitteleuropa mit jenen Traditionen, die der Präambel der EMRK verpflichtet sind. Das Erkenntnis hat gesellschaftsändernden Bestrebungen einer einfachen Parlamentsmehrheit Rechnung getragen. Waldsteins Kritik ist in dieser Hinsicht voll zuzustimmen. Die Kritik gegen das Erkenntnis und die Art der Rechtsfindung ist umfassend gewesen“<sup>15</sup>.

Inzwischen hat die SPÖ auf ihrem Parteitag im November vorigen Jahres einstimmig die Forderung nach „Herausnahme der Regelung des Schwangerschaftsabbruches aus dem Strafgesetzbuch“ beschlossen. Damit soll der strafrechtliche Schutz für ungeborene Kinder bis zur Geburt völlig aufgehoben werden. Auf diesem Hintergrund muß auch die Weisung der Landeshauptfrau Gabi Burgstaller gewürdigt werden, der ich mich nun zuzuwenden habe.

## **II. Ist die Weisung, in öffentlichen Landeskrankenanstalten Abtreibungen durchführen zu lassen, mit Art. 18 Abs. 1 BVG vereinbar?**

Art. 18 Abs. 1 lautet: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“. Die klaren Worte „darf nur“ lassen keinen Raum für die „Annahme: daß die Norm mehrdeutig ist, mehrere Lösungen erlaubt“. Welche anderen Lösungen sollte die Norm erlauben, als die von der eindeutigen Norm ausgesagte? Dürfte etwa ein oberstes Verwaltungsorgan eines Bundeslandes die Worte „darf nur“, weil sie ihm unbefriedigend erscheinen, rechtmäßig nach seinen „subjektiven, moralisch-politischen Anschauungen“ dahin verstehen, daß in diesem Fall auch ohne gesetzliche Grundlage gehandelt werden darf? Ich kann nicht glauben, daß dies ein Jurist, der sich ehrlich um die Erkenntnis des objektiv geltenden Rechts bemüht, ernsthaft würde behaupten können. Daher stellt sich die





erste entscheidende Frage: Gibt es für die Durchführung von Abtreibungen in den Landeskrankenanstalten im Rahmen der Fristenlösung eine gesetzliche Grundlage? Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Die Frage, wie es bei Fällen nach § 97 Abs. 1 Z. 2 und 3 StGB sowie nach Abs. 2 bei „einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr“ der Schwangeren zu beurteilen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil es bei der hier zu beurteilenden Weisung klarerweise um die Durchsetzung der Fristenlösung geht. Für die Durchführung von Abtreibungen im Rahmen der Fristenlösung gibt es jedoch nicht nur keine gesetzliche Grundlage, sondern sie ist klar gesetzwidrig, wenn auch nicht strafbar. Gesetzwidriges Handeln und Weisungen zu gesetzwidrigem Handeln sind jedoch nach Art. 18 Abs. 1 BVG klarerweise unerlaubt und damit verfassungswidrig.

Daß die Abtreibung im Rahmen der Fristenlösung eindeutig gesetzwidrig ist, geht schon aus § 22 ABGB hervor, der bekanntlich lautet: „Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen“. Lange bevor so etwas wie die „Fristenlösung“ überhaupt für denkbar gehalten wurde, hat der damalige Vizepräsident des VfGH, Karl Wolff, im Klang-Kommentar zum ABGB im Hinblick auf die Fassung des § 22 festgestellt: „Der Schutz erschöpft sich ... nicht in der Wahrung der Vermögensrechte der Leibesfrucht. Jede Verletzung oder Vernichtung ihres Lebens ist rechtswidrig“<sup>16</sup>. Die jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn sprechende Auffassung, daß § 22 tatsächlich nur Vermögensrechte schütze, führt zu der absurden Konsequenz, daß für das ungeborene Kind zwar der Schutz des Eigentums nach Art. 5 StGG gelte, nicht aber der Schutz des Lebens. Was nützt der grundrechtliche Schutz des Eigentums, wenn man den Träger des Rechtes ungestraft töten und damit den Grundrechtsschutz buchstäblich „gegenstandslos“ machen darf? Der VfGH hat zudem behauptet, daß Art. 2 der MRK für das ungeborene Kind nicht gelte. Die Salzburger Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1974 zur Äußerung der Bundesregierung vom 21. Mai 1974 im

Zusammenhang mit der Anfechtung der Fristenlösung wegen Verfassungswidrigkeit folgendes ausgeführt: „Wie die Bundesregierung selbst erklärt, wird sich die Auslegung der MRK stets auch an den in den Mitgliedsstaaten geltenden Rechtsordnungen orientieren müssen“. In der weiteren Argumentation stützt sich die Stellungnahme auf die Tatsache, „daß die österreichische Rechtsordnung seit jeher die Leibesfrucht unter staatlichen Schutz gestellt hat. Wenn man also die MRK nicht losgelöst von der österreichischen Rechtsordnung interpretieren will, so wird man den Art. 2 MRK nur im Sinne der Einbeziehung der Leibesfrucht in den Schutzbereich dieses Artikels verstehen können. Völlig unverständlich wäre es auch, den nasciturus in vermögensrechtlicher Hinsicht in jeder nur möglichen Weise zu schützen (insb. durch die §§ 22, 217 und 274 ABGB und das HD vom 12. Mai 1845, JGS. NF. 888), ihn aber hinsichtlich seiner physischen Existenz während einer bestimmten Entwicklungsperiode völlig schutzlos zu lassen und einer willkürlichen Tötung auszuliefern. Eine Interpretation des Art. 2 MRK im Sinne der österreichischen Rechtsordnung muß daher zu einer Ablehnung der angefochtenen Strafrechtsbestimmung führen. Zu welcher untragbaren Konsequenzen die FL in erbrechtlicher Hinsicht führen kann, mag nur folgendes Beispiel zeigen: Während der ersten drei Monate der Schwangerschaft einer Frau stirbt ihr Ehemann ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung. Um nicht mit dem Kind den Nachlaß teilen zu müssen und sich das gesamte Vermögen des Ehemannes zuzuwenden, tötet die Frau das Kind während der 3-Monatfrist“<sup>17</sup>. Die Reaktion des VfGH auf diese und viele andere Argumente zeigt klar, daß gegen bestehende „subjektive, moralisch-politische Anschauungen“ von Personen, die entschlossen sind, sie um jeden Preis durchzusetzen, sachliche Argumente nichts vermögen. Hannes Tretter hat in seiner „Übersicht zur Rechtsprechung der Höchstgerichte“ die Frage des Schutzzumfanges des Art. 2 MRK nochmals ausführlich dargestellt. Er zitiert unter anderem aus dem Antrag der Salzburger Landesregierung vom 15. März 1974 die folgenden Aussagen: „Überblickt man die *Literatur*, so läßt sich feststellen, daß die überwiegende Zahl der Autoren den Schutz des Lebens der Person sei es nach Art. 2 der

MRK, sei es nach Art. 2 Abs 2 des GG schon der Leibesfrucht angedeihen läßt. Soweit die österreichische Literatur diese Frage im Hinblick auf die MRK behandelt, ist sie *einhellig* der Auffassung, daß Art 2 MRK auch das Leben des Noch-Ungeborenen in seinen Schutzbereich einbezieht“. Im Hinblick auf die Bezugnahme der Präambel der MRK auf „ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern“ wird weiter gesagt: „Und dieses Gemeinsame war zum Grund- und Freiheitsrecht des Lebens, eben, daß ein Entzug des menschlichen Lebens nur deshalb, weil es eine bestimmte Altersgrenze noch nicht überschritten hatte, den Vertragsstaaten fremd und daher ausgeschlossen war. Daß unter den Begriffen des Art 2 ‚everyone‘, ‚toute personne‘, ‚jeder Mensch‘ nach dem in der Präambel angerufenen gleichen Geist, von dem die Vertragsstaaten beseelt sind, und gemeinsamen Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes der Noch-Ungeborene als Geschützter verstanden war, weist die Übereinstimmung in der Rechtslage der Vertragsstaaten nach. Nicht nur diesem Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern mithin deren festgelegtem Inhalt widerspricht die neue Regelung des § 97 Abs 1 Z 1 StGB.“ Soweit der von Tretter wiedergegebene Text<sup>18</sup>. Abgesehen von alledem ist es nach seit der Antike anerkannten Grundsätzen der Interpretation vollkommen unbestreitbar, daß jedes spezielle Grundrecht selbstverständlich den Schutz des Lebens voraussetzt. Wenn man das nicht anerkennt, ist die Folge unausweichlich, daß jedes Grundrecht nach willkürlich festgelegten Kriterien, sei es für ungeborene Kinder oder für alte, kranke oder behinderte Personen gegenstandslos gemacht werden kann durch Tötung des Rechtsträgers. Dies ist bereits in Belgien und den Niederlanden durch die Einführung auch der Euthanasie geschehen. Der Druck der „Alterspyramide“ auf die Finanzierung der Pensionen wird die Entwicklung in diese Richtung weitertreiben. Nur ein politischer Wille, der „die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie gleichen und unveräußerlichen Rechte“<sup>19</sup> verweigert, kann behaupten, daß es dieses Recht in bestimmten Fällen nicht gäbe. Mit solchen Behauptungen wird jedoch das Recht selbst nicht aufgehoben, es wird vielmehr mißachtet und verletzt.

Das StGB von 1974 hat mit § 96 den „Schwangerschaftsabbruch“ grundsätzlich mit Strafe bedroht und damit seine grundsätzliche Rechtswidrigkeit klargestellt. § 97 regelt Ausnahmen von der Strafbarkeit. Mit der „Fristenlösung“ nach § 97 Abs. 1 Z. 1 ist die grundsätzliche Rechtswidrigkeit des „Schwangerschaftsabbruches“ eindeutig nicht aufgehoben. Die Abtreibung ist lediglich nicht strafbar. Diethelm Kienapfel erklärt dazu: „Wichtig! Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe wirken nur **ad personam**, d.h. nur zugunsten dessen, der ihre Voraussetzungen erfüllt (= **persönliche Strafaufhebungs- bzw. Strafausschließungsgründe**)“<sup>20</sup>. Die rechtliche Problematik eines solchen „Schwangerschaftsabbruches“, ein Tarnwort für die Tatsache der Tötung eines Kindes, wird durch das Gesetz noch ausdrücklich dadurch unterstrichen, daß § 97 Abs. 2 sagt: „Kein Arzt ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch technischen Diensten oder im Sanitätsdienst tätigen Personen.“ Im Abs. 3 wird ausdrücklich betont: „Niemand darf ... wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.“

Mißt man die Realität an den angeführten Bestimmungen der Verfassung und maßgeblicher Gesetze, so wird klar, daß eine Weisung, die in sich rechtswidrig ist und in ihrer Folge rechtswidriges Handeln der von der Weisung betroffenen Personen anordnet, nach Art. 18 Abs. 1 BVG auch verfassungswidrig ist. Ein staatliches Organ, wie es die Landeshauptfrau ist, verläßt den Boden der Rechtsstaatlichkeit, wenn es eine politische Machtposition dazu mißbraucht, Rechtswidriges durchzusetzen, nur, weil es von der betreffenden politischen Partei gewünscht wird, die gerade die Macht hat. Wie bereits seit der vorchristlichen Antike klar erkannt wurde, schlägt auch eine Demokratie in ihre Entartung um, wenn die politischen Machttäger, im Falle der Demokratie die Mehrheit, objektiv Rechtswidriges mit Hilfe ihrer Macht durchsetzen. Die Demokratie schlägt dann,



wie der griechische Historiker Polybios im 2. Jh. v. Chr. es formuliert, in die Ochlokratie um, in die Tyrannis der Masse. Nur totalitäre Systeme erlauben es sich, das Recht dort zu ignorieren, wo es ihnen im Wege steht.

Aus einem am 20. Dezember bekannt gewordenen Brief von Angestellten der Landeskrankenanstalten geht zudem hervor, daß noch ein weiterer Schritt der Rechtswidrigkeit getan wird, indem schon bei Einstellungsgesprächen gefragt wird, ob Bewerber um eine Stelle mit der Abtreibung „Schwierigkeiten“ haben. Damit sollen offensichtlich Bewerber ausgeschlossen werden, die solche Schwierigkeiten bekennen, was eine klar gesetzwidrige Benachteiligung bedeutet, die gemäß § 97 Abs. 3 StGB verboten ist. Mit solchen Maßnahmen soll offenbar der Widerstand gegen gesetzwidrige Anordnungen für die Zukunft beseitigt werden. Wenn schon rechtswidrig, dann aber gründlich und auf allen Ebenen. Das entspricht der inneren Logik des beschrittenen Weges. Das hat nichts mit Demokratie zu tun. Es ist vielmehr ungeschminkte Diktatur einer Partei, die gerade die Mehrheit hat. Im übrigen ist hier nicht auf die Frage einzugehen, was sich aus der rechtlichen Verfassung der Landeskrankenanstalten selbst als GesmbH für die Durchführung der Weisung ergibt. Es ist bisher nicht bekannt geworden, ob der Aufsichtsrat die Durchführung der angeordneten Maßnahmen genehmigt hat.

Auch für den Gebrauch öffentlicher Einrichtungen und den Einsatz öffentlicher Mittel im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen gilt das Gesagte. Es ist rechtswidrig und nach Art. 18 Abs. 1 BVG nicht erlaubt. Eine politische Partei, die rechtswidrige Handlungen wie das Töten ungeborener Kinder im Schutz der Straflosigkeit durchführen will, muß es auf eigene Verantwortung in eigenen Einrichtungen auf eigene Kosten machen. Sie darf die öffentlichen Einrichtungen und die von allen Bürgern beizubringenden Steuermittel dafür nicht mißbrauchen. Weder Land noch Bund dürfen rechtswidrige Unternehmungen finanziell unterstützen, wenn sie nicht mit Art. 18 Abs. 1 BVG in Konflikt geraten wollen. Daß dies, wie behauptet wird, praktisch andernorts geschieht, macht die Sache nicht besser. Andernorts begangenes Unrecht berechtigt

nicht dazu, es auch in Salzburg einzuführen.

### III. Folgerungen aus der Verfassungswidrigkeit einer Weisung

Für „Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung“ bestimmt Art. 142 Abs. 1 BVG: „Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.“ Im Abs. 2 wird gesagt: „Die Anklage kann erhoben werden:“ nach Lit. „d) gegen einen Landeshauptmann, ... wegen Gesetzesverletzung ...: durch Beschluß der Bundesregierung“.

Wir hatten dafür vor nicht langer Zeit ein Beispiel, als eine solche Anklage gegen den verstorbenen früheren Landeshauptmann Haslauer im Jahr 1984 erhoben wurde. Den Anklagerhebungsbeschluß hat die damalige sozialistische Bundesregierung gefaßt. Es ging damals darum, daß der Landeshauptmann die ihm vom Bundesminister für Soziale Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erteilte Weisung vom 26. November 1984 nicht befolgt hat“. Die Weisung hätte den Landeshauptmann verpflichtet, eine von ihm erlassene Verordnung, „mit der für den 8. Dezember 1984 die Gewerbeausübung und Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen werden, abzuändern bzw. aufzuheben, soweit sie aufgrund des § 13 Abs 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes ... am 8. Dezember 1984 in bestimmten Betrieben die Beschäftigung von Arbeitnehmern zuläßt“<sup>21</sup>. Der VfGH beschränkte sich damals „auf die Feststellung ..., daß eine Rechtsverletzung vorliegt.“

Damals ging es nicht um das Leben ungeborener Kinder, sondern „nur“ um Ausnahmen vom Arbeitsruhegesetz für einen bestimmten Tag und darum, dem Land die Nachteile zu ersparen, die durch den Einkauf am Feiertag im benachbarten Bayern entstanden wären. Hier geht es jedoch darum, daß durch eine rechtswidrige Weisung das Töten einer unabsehbaren Zahl ungeborener Kinder in einem öffentlichen Krankenhaus durch-



gesetzt werden soll. Damit geht es um die Mißachtung des grundlegendsten Menschenrechts auf Leben, das erste unter den „gleichen und unveräußerlichen Rechten“, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte feierlich festgeschrieben wurden, „da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben“<sup>22</sup>. Dieses Recht ist für das ungeborene Kind schon im § 22 ABGB verankert. Der § 22 steht im systematischen Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht des vorausgehenden § 16, der lautet: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“. § 22 ABGB bestimmt hinsichtlich der ungeborenen Kinder: „Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen“, und zwar, wie der § 22 vorher sagt: „von dem Zeitpunkte der Empfängnis an“. Felix Ermacora sagt in seinem Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte zu § 16: „Da das ABGB, in seinen fundamentalen Bestimmungen den Charakter eines Grundrechtskataloges hat (vgl. Kap. V, §1), kommt auch diesem Satz Grundrechtscharakter zu. Der Satz ist durchaus vergleichbar mit dem im Art. 1 Abs. 1 GG anerkannten Rechtsprinzip der Menschenwürde“<sup>23</sup>. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmungen zu jenen Gesetzen gehören, die gemäß Art. 18 Abs. 1 BVG die zwingende Grundlage für die Ausübung der gesamten staatlichen Verwaltung sind. Handlungen, die mit § 22 ABGB im Widerspruch stehen, sind daher zweifellos „Gesetzesverletzung“ im Sinne von Art. 142 Abs. 2 lit. d), und zwar unabhängig davon, ob man den § 22 als Bestandteil eines Grundrechtskataloges ansieht oder nicht. Dazu kommen jedoch die formellen verfassungsrechtlichen Normen, wie vor allem Art. 2 EMRK. Ermacora sagt begründet, die Entscheidung des VfGH, „daß Art. 2 EMRK nur das geborene, nicht aber das ungeborene Leben schütze, ist **verfehlt**<sup>24</sup>, weil unzulänglich“<sup>25</sup>. Die authentischen Texte in Englisch und Französisch, die, wie bereits erwähnt, „everyone“ und „toute personne“ sagen, widerlegen diese Meinung des VfGH. Aber auch das Wort „Mensch“ in der nicht authentischen deutschen Fassung kann die Meinung des VfGH nicht stützen, weil § 22 ABGB ausdrücklich sagt, daß unge-

borene Kinder „insoweit es um ihre ... Rechte zu tun ist, ... als Geborene angesehen“ werden. Der VfGH müßte dann auch bestreiten, daß Geborenen die Qualität Mensch zukommt.

Angesichts des Ranges der durch die Weisung zur Durchführung von Abtreibungen verletzen Gesetze wäre wohl eine Ministeranklage gegen die Landeshauptfrau weit mehr begründet als seinerzeit gegen Landeshauptmann Haslauer. In diesem Falle geht es jedoch leider nicht um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung. Daher ist Landeshauptfrau Burgstaller nur dem Landtag verantwortlich. Solange der Landtag die Rechtsverletzungen deckt, muß das grundlegende Verfassungsprinzip des Art. 18 Abs. 1 BVG zum faktisch wirkungslosen Relikt vergangener Rechtsstaatlichkeit werden. Dann muß die Vorstellung aufgegeben werden, daß die grundlegendsten Voraussetzungen einer rechtsstaatlichen Ordnung in diesem Lande noch bestehen. Wir stehen dann vor der Tatsache einer Diktatur der politischen Macht, der in der gegebenen politischen Konstellation in der Tat niemand mehr wirksam entgegentreten kann. Nur bei Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse könnte ein neuer Landtag die Landeshauptfrau für die begangenen Gesetzesverletzungen noch zur Verantwortung ziehen.

Angesichts der weittragenden Folgen der Weisung von Landeshauptfrau Gabi Burgstaller, die ihr selbst vielleicht nicht bewußt waren, möchte ich hoffen, daß sie das weitere Beschreiten dieses Weges sich noch einmal überlegt und zur Rechtmäßigkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 BVG zurückkehrt. Wenn sie aber das verfassungsrechtliche Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bewußt mißachtet, bleibt nur die Hoffnung, daß die politischen Kräfteverhältnisse sich in der Zukunft so ändern, daß eine Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit wieder möglich wird.

Zur Zeit trauert die gesamte Welt über den Tod von wohl weit über 150.000 Menschen bei der Flutkatastrophe um den indischen Ozean. Ein Bericht über die dramatische Situation der Wissenschaftler im Tsunami-Zentrum auf Hawaii legt dar, daß ihre Analyse der Situation zunächst falsch war. Als das wahre Ausmaß der bevorstehen-





den Katastrophe erkannt wurde, konnten sie bei den Bemühungen, eine Warnung hinauszugeben, meist nur automatische Anrufbeantworter und nur wenige Adressaten ihrer Warnung erreichen. Die Erreichten haben dann ihrerseits die Warnungen auch noch nicht ernstgenommen. Ich möchte aus dem Schluß des Berichtes einen kurzen Absatz zitieren, der eine Aussage eines der Wissenschaftler wiedergibt, die, wie ich meine, auch für unser Problem wichtig ist. Es heißt dort: „Die Katastrophe in Südostasien hat sie alle tief getroffen hier im Warning Center. McCreerys Augen füllen sich mit Tränen, am Ende einer langen, fast schlaflosen Woche. ‚Entschuldigen Sie meinen Gefühlsausbruch‘, sagt er: ‚ich denke immer noch, vielleicht hätten wir ein einziges Kind retten können““. Als ich das las, stand mir unsere Situation hier vor Augen: „vielleicht hätten wir ein einziges Kind retten können“! Angesichts dieser Aussage darf wohl nicht vergessen werden, daß nach den vermuteten jährlichen Zahlen von Abtreibungen allein in Österreich insgesamt weit mehr als 2 Millionen ungeborene Kinder seit Einführung der Fristenlösung nicht durch eine Flutkatastrophe, sondern durch bewußte und professionelle Tötung ihr Leben verloren haben, und dies trotz ihres verbrieften Anspruches auf den Schutz der Gesetze. Wenn wir heute dazu schweigen, müssen wir mit den gleichen Fragen unserer Nachfahren rechnen, die nach den früheren „Akten der Barbarei“ an die damaligen Juristen und an sonstige Verantwortliche mit Recht gerichtet wurden. Die Schuld für das damalige Schweigen vieler Juristen, das ihnen jetzt vorgeworfen wird, möchte ich nicht jetzt auf mich laden. Als Romanist weiß ich, daß auch römische Juristen Tyrannen zu widerstehen wagten, selbst wenn sie damit ihr Leben aufs Spiel setzten. Manche haben es auch verloren, wie etwa der berühmte Jurist Papinian, der um 212 n. Chr. auf Befehl des Kaisers Caracalla hingerichtet wurde, weil er nicht bereit war, den Mord an des Kaisers Bruder und Mitkaiser Geta juristisch zu rechtfertigen. Heute droht dem, der Widerstand leistet, bisher weder der Tod noch das KZ. Freilich gibt es bereits andere Formen der „Ausschaltung“ von Dissidenten. Das prominenteste Beispiel ist der Fall Rocco Buttiglione, der durch Intervention der sozialistischen Abgeordneten des EU-Parlaments wegen seiner religiösen Überzeugungen, trotz der auch in

der EU-Menschenrechts-Charta feierlich verkündeten Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots, nicht als EU Ratsmitglied zugelassen wurde. Auch wenn wir noch nicht ganz so weit sind, wie es in den totalitären Systemen war, sind rechtswidrige und insofern totalitäre Akte mit Hilfe der gerade verfügbaren Macht für eine Demokratie der Beginn ihrer Entartung. Daher möchte ich der Jugend für das Leben besonders für Ihren hochherzigen und opferbereiten Einsatz für das Leben unschuldiger und hilfebedürftigster Menschen danken. Es ist ein Einsatz für die Grundlagen der Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit.

Ich möchte mit einem denkwürdigen Wort schließen, das am Ende eines denkwürdigen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs steht, in dem es gegen damalige totalitäre Versuche, ein grundlegendes Menschenrecht zu verweigern, darum ging, das objektive Recht durchzusetzen. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest: „Es steht im Rechtsstaat kein Mensch über dem Recht und keiner außerhalb des Rechtes“<sup>26</sup>. Dieses Erkenntnis hat damals, wie Hans Klecatsky treffend formuliert hat, wahrhaftig „die Wut der Macht“<sup>27</sup> hervorgerufen. Ich möchte doch hoffen, daß dieses Wort des VwGH noch zu bewirken vermöchte, daß unzählige Kinder zumindest in den Landeskrankenanstalten nicht außerhalb des Rechtes stehen werden und Landeshauptfrau Burgstaller sich doch noch entschließen könnte, nicht über dem Recht stehen zu wollen.

<sup>1</sup> Vgl. nur: Das Menschenrecht zum Leben (= Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 423), Berlin 1982, 28 – 36; Teoria generale del diritto, Dall'antichità ad oggi (= Studia et Documenta, Sectio Iuris Romani et Historiae Iuris – 6), Pontificia Università Lateranense, Roma 2001, 145 – 193.

<sup>2</sup> Gesetzeslücke, § 7 ABGB und die „Reine Rechtslehre“, Gedenkschrift Franz Gschnitzer, hrsg. von Ch. Faistenberger und H. Mayrhofer, Veröff. der Universität Innsbruck, 1969, 101 ff.

<sup>3</sup> Vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, <sup>2</sup>1960 (unv. Nachdruck 1967) 253 f.

<sup>4</sup> Im Original gesperrt hervorgehoben.

<sup>5</sup> Im Original gesperrt hervorgehoben.

<sup>6</sup> Festschrift für H. Kelsen zum 90. Geburtstag, 1971, 205.

<sup>7</sup> FS Kelsen 210.

<sup>8</sup> GedGschn 115.

<sup>9</sup> GedGschn 115.

<sup>10</sup> Methodenlehre, <sup>6</sup>1991, 80.

- <sup>11</sup> Methodenlehre, <sup>4</sup>1979, 86.  
<sup>12</sup> Hrsg. von M. Neider, 1976.  
<sup>13</sup> FS Broda 265.  
<sup>14</sup> JBl 97 (1975) 317.  
<sup>15</sup> Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Wien 1988, 55 mit weiteren Hinweisen.  
<sup>16</sup> Klang-Kommentar I [<sup>2</sup>1964] 155.  
<sup>17</sup> Abgedruckt bei W. Waldstein, Das Menschenrecht zum Leben, Berlin 1982, 168 f.  
<sup>18</sup> In: Ermacora/Nowak/Tretter (Hrsg), Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, Wien 1983, 93; der ganze Text des Antrags der Salzburger Landesregierung bei Waldstein, Menschenrecht (vorige Anm.) 131 – 149.  
<sup>19</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel Abs. 1.  
<sup>20</sup> Strafrecht Allgemeiner Teil, Wien 1985, S. 88.  
<sup>21</sup> VfGH Erkenntnis vom Datum: 19850628, Sammlungsnummer 10510, aus dem „Spruch“.  
<sup>22</sup> Vgl. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel Abs. 1 und 2 sowie Art. 3.  
<sup>23</sup> Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, 39.  
<sup>24</sup> Hervorhebung im Original.  
<sup>25</sup> Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Wien 1988, 54.  
<sup>26</sup> Erk. des VwGH vom 24. 5. 1963, VwSlgNF 6035 (1963) 506.  
<sup>27</sup> JBl 87 (1965) 544. Dazu Waldstein, Menschenrecht 63 – 66.

Das Referat von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein fand statt auf Einladung von *Jugend für das Leben*.

*Jugend für das Leben*, von der Österreichischen Bischofskonferenz anerkannt, setzt sich auf der Grundlage der Enzyklika *Evangelium Vitae* von Johannes Paul II. für den Schutz der ungeborenen Kinder ein.

Nähere Information unter:

[www.youthforlife.net](http://www.youthforlife.net)

## Biographie

von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein



Prof. DDr. h.c. em. Wolfgang Waldstein lehrte von 1965 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1992 Römisches Recht an der Universität in Salzburg und ist Gründungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Im Jahr 1968/69 war er Rektor der Universität Salzburg.

Zum Zeitpunkt der Anfechtung der Fristenregelung durch die Salzburger Landesregierung 1974 war Waldstein Teilnehmer im Beratungsteam von Landeshauptmann Lechner. Als Spezialist des Römischen Rechtes hat er die Fragen der historischen Rechtswidrigkeit der Abtreibung gegenüber der österreichischen Verfassung untersucht.

1992 wurde ihm das "Große Goldene Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich" verliehen, am 8. Oktober 1993 das "Goldene Ehrenzeichen des Landes Salzburg". Prof. Waldstein ist Ehrenmitglied der Österreichischen Juristenkommission. Seit 31. Mai 1994 ist er Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben und seit 1999 Mitglied des Consiglio Direttivo dieser Akademie. 1996-98 war Waldstein Ordinarius an der Zivilrechtlichen Fakultät der päpstlichen Lateran Universität in Rom.

Seit 1952 ist Wolfgang Waldstein verheiratet mit Marie Therese geb. Froeheher. Der Ehe entstammen sechs Kinder.



## Auf !

### Zum neuen Buch von Gabriele Kuby

„Warum gibt es so wenig Widerstand?“ Diese Frage steht in der Mitte von Gabriele Kubys neuem Buch *Ausbruch zur Liebe*. Die Frage ergeht an uns alle. An die Väter, Mütter, Lehrer, Erzieher, Priester, Politiker. Die Frage ist um so drängender, da die gesellschaftliche Diagnose, die Kuby stellt, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Wer vielleicht noch immer blauäugig meint, der Krise, in der wir kontinuierlich absacken, sei durch ein paar flankierende Maßnahmen beizukommen, der lese einfach die Handvoll Seiten, die Kuby über die Strategien des deutschen Gesundheits- und Familienministeriums schreibt, dem die „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ untersteht. Jede Blauäugigkeit wird einem da gründlich vergehen. Kuby zeigt, dass der Wahnsinn, der uns umgibt, Methode hat. Ihre Beispiele sind schlüssig und schwarz auf weiß nachprüfbar. Kuby selbst gesteht: „Dachte ich bisher, die staatliche Sexualisierungspolitik beginne mit dem Sexualkundeunterricht, so erweist sich dies als Naivität.“ Es bleibt die Frage: Warum gibt es so wenig Widerstand?

Kuby steht auf. Der Untertitel ihres Buches lautet: *Für junge Leute, die Zukunft wollen*. Denn darum geht es ihr: Junge Menschen zu erreichen, um ihnen den alltäglichen Terror der Sexualisierungsindustrie und Meinungsmacher aufzuzeigen und sie zugleich davor zu beschützen. Es wäre müßig, die Diagnose zu stellen und daraufhin in apokalyptisches Gejammer auszubrechen. Auch dies hat heute Hochkonjunktur, noch mit Katastrophen lässt sich kapitalreich wirtschaften. Kubys Ernst bewährt sich dagegen gerade darin, dass sie Wege aus der Krise aufzeigt, indem sie für die Jugendlichen von heute, aber auch für deren Eltern und alle verantwortungsvollen Erzieher, in einer Sprache von heute über die Fundamente spricht, die zählen: Familie, Mannsein und Frausein, Theologie des Leibes, Unterscheidung der Geister, Berufung, Gottebenbildlichkeit. Hier spricht kein biederer Moralapostel, kein Möchtegernverkündiger. Hier spricht eine Mutter von drei Kindern und eine

Zeitzeugin der 68er Generation, die sich nicht blüffen lässt von den wohlfeilen emanzipatorischen Slogans selbsternannter Radikalfeministinnen, ebenso wenig wie von den humanitären Phrasen der Verhütungs- und Abtreibungsdemagogen. Und hier endlich ergreift eine Christin ihre Verantwortung und kämpft - für die Kultur des Lebens.

Was Kubys Engagement dabei trägt, ist eine unverwüstliche Hoffnung, die, so ist zu wünschen, weiterzündet. Die Hoffnung nämlich, dass sich unter den Jugendlichen eine neue Bewegung der Liebe bildet, die den Mut zur Tugend hat, den Mut zur Keuschheit. Es wäre für Kuby Täuschung, zu meinen, die Spaß- und Abtreibungsgesellschaft wäre zu kurieren durch Rezepte, die gleichsam nichts kosten. Vokabeln wie *Verzicht*, *Treue*, *Enthaltbarkeit vor der Ehe* sind den Jugendlichen zuzumuten, ja im Grunde warten die Jugendlichen darauf, mit der *ganzen* Wahrheit konfrontiert zu werden. Denn nur die Wahrheit, die nicht amputiert ist, macht frei und gibt letztlich Antwort auf die tiefste Sehnsucht der jungen Menschen. Darum auch ist für Kuby der Begriff *Sehnsucht* zentral. In der Sehnsucht artikuliert sich der tiefe, durch nichts zu lähmende Schrei des Jugendlichen nach Erfüllung. An den Erwachsenen liegt es, diesen Schrei – noch dann, wenn er nahezu entstellt ist - zu hören und ehrlich zu beantworten. Wird dies versäumt, so liefern andere die falschen Antworten, die manipulierten Antworten, die verlogenen Antworten. An uns ist es, zu unterscheiden und sich zu entscheiden. Mit Halbheiten oder gar seichten Nettigkeiten ist niemand gedient. Kuby warnt den Leser: „Du brauchst Mut, um das Buch zu lesen.“ Ihre Methode ist die klassische Methode jeder wahren Pädagogik: die Wahrheit dem Leser zuzumuten. C. S. Lewis sagte seinerzeit: „Wir wollen Blau nicht Gelb nennen denen zu Gefallen, die durchaus Gelbsucht haben wollen.“ Gabriele Kuby nennt die Dinge beim Namen: Gelb gelb, blau blau. Das klärt.

Manfred M. Müller

(Gabriele Kuby: *Ausbruch zur Liebe. Für Junge Leute, die Zukunft wollen*. fe-Verlag, Kisslegg 2004, 239 Seiten. ISBN 3-928929-69-0. 12,80 Euro).

**S.O.S.****Stephan Baiers Zwischenruf**

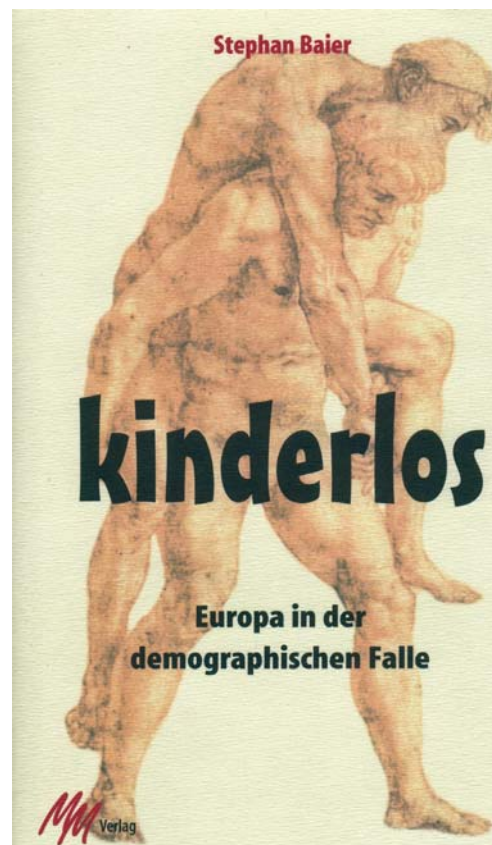
„Kinder bekommen die Leute immer“, soll einst Bundeskanzler Konrad Adenauer gesagt haben. Das dem nicht mehr so ist, weist Stephan Baier in seinem kürzlich erschienen Buch *Kinderlos* nach. In allen europäischen Staaten liegt die Fertilitätsrate unter 2,1 Kindern pro Frau. Innerhalb des 20. Jahrhunderts nahmen in Deutschland die Geburten um 72 % ab, während die Lebenserwartung um 83 % stieg. Die Alterspyramide steht Kopf. Europa fehlen heute jene Kinder, die in den zurückliegenden Jahren abgetrieben wurden. Selbst International Planned Parenthood Federation – die Organisation, die weltweit Abtreibungsprogramme massiv propagiert – spricht von jährlich 46 Millionen Abtreibungen. Im Klartext: „Tag für Tag werden in Deutschland rund 30 Schulklassen abgetrieben – einschließlich Samstag und Sonntag.“ Europa droht ein Greisenkontinent zu werden. In allen Kulturen der Weltgeschichte bedeutete Kinderreichtum Alterssicherung. Die Idee des Sozialstaates, Alte und Kranke zu versorgen und nebenbei uns auch gleich die Hälfte des Erwerbetrages abzunehmen, sei ziemlich jung, stellt Baier fest.

Daß homosexuelle Partnerschaften, die von einer erfolgreichen Homolobby kolportiert werden, nichts zum Fortbestand der Gesellschaft beitragen, liegt wohl auf der Hand („Sie sind für die Gesellschaft wertlos“, Zitat Bernhard Görg, ÖVP). Wen wundert es da, dass schließlich die Tötung alter und behinderter Menschen die probate Lösung zu sein scheint: „die allgemeine Euthanasie ab einem gewissen Erkrankungsgrad oder Lebensalter liegt allzu sehr in der Luft einer wohlstandsverwöhnten und zugleich immer rapider vergreisenden Gesellschaft.“

Doch Baier hat dem Zeitgeist gegenüber „skandalöse“ Verbesserungen entgegenzuhalten: er plädiert für eine gezielte und effiziente Aufwertung der Familie, der Keimzelle des Staates. Seine Vorschläge beginnen mit einer Warnung: „Bitte nehmen Sie jetzt allen Mut zusammen, denn es folgt eine These, die alle ihre Kräfte fordern wird.“

Für Kinder sei es das Beste, mit Vater und Mutter aufzuwachsen. Familien- und Erziehungsarbeit soll bezahlt und anerkannt werden. Karrieren ab 40, arbeiten bis 80. Einführung des Kinderwahlrechts. Und last but not least geht es auch um Verantwortung, die sich im Füreinander-Dasein beweist. Denn, wie Baier folgert, „Menschen, die im familiären Bereich bewiesen haben, dass sie Verantwortung für andere übernehmen wollen und können, sind auch in der res publica vertrauenswürdig.“

Eva Salm



(Stephan Baier: *Kinderlos – Europa in der demographischen Falle*. MM Verlag, Aachen 2004, 210 Seiten. ISBN 3-928272-16-0. 18 Euro).





## Gianna Beretta Molla (1922 – 1962)

*Am 16. Mai 2004 hat Papst Johannes Paul II. Gianna Beretta Molla in Gegenwart von deren 92-jährigem Ehemann Pietro heiliggesprochen. Heilige sind Vor-Bilder. In einer christlichen Anthropologie heißt dies: an ihnen zeigt sich als leuchtende Spur, was mit der Rede vom Menschen als Imago Dei gemeint ist. Gianna Beretta Molla - Ehefrau, Mutter, Ärztin, Christin. In einer Zeit, in der das Leben, zumal das ungeborene Leben, massiv attackiert und ausgelöscht wird, legt die neue Heilige Zeugnis ab für das wunderbare Geschenk des Lebens und für die Schönheit der christlichen Familie.*

Am 4. Oktober 1922 kommt Gianna als zehntes von 13 Kindern in der Nähe von Mailand zur Welt. Der Bruder Giannas beschreibt das Zuhause so: *Wir haben den Glauben schon in unserem Elternhaus eingeatmet durch das Verhalten und die Worte der Eltern, noch bevor wir ihn durch Bücher und Religionsunterricht kennen lernten. Sie setzten sich dafür ein, dass wir dem Herrn begegneten und spürten, wie nahe er uns ist, uns beizubringen, ihm betend zu antworten mit Worten, die ganz spontan aus dem Herzen eines jeden Kindes kommen.*

Die Eltern gehören dem 3. Orden des heiligen Franziskus an. Sie besuchen jeden Tag die Heilige Messe, die Eucharistie ist der Mittelpunkt ihres Lebens. *Keiner war gezwungen, jeden Tag in die Messe zu gehen, aber die Mutter hatte eine gewisse sanfte Art uns zu wecken, dass sie uns dabei ermutigte, nicht auf das Gebet zu vergessen. Sie war schon früher aufgestanden, um zur Messe zu gehen, und wer von uns schon fertig war, ging mit. Am Abend wurde der „Familienrosenkranz“ gebetet: Die größeren Kinder standen bei Papa, bei der Muttergottesstatue, die auf dem Klavier stand, die kleineren schliefen für gewöhnlich ein.*

Eine Bilderbuchidylle? Nein, es gibt Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen und äußerst schmerzvolle Zeiten: 5 der 13 Kinder sterben, ihr Tod schlägt tiefe Wunden bei Eltern und Geschwistern. Die Zwischenkriegsjahre sind für die kinderreiche Familie wirtschaftlich nicht leicht zu tragen und verlangen von ihnen viele Verzicht. Doch Gott ist der Mittelpunkt der Familie und deshalb herrscht im Elternhaus eine Atmosphäre der Liebe und des Friedens. Besonderen Wert legen die Eltern auf die Ausbildung und Förderung der Kinder. Alle Kinder - auch die Töchter, was für die damalige Zeit durchaus ungewöhnlich ist - besuchen die Universität.

### „Seien wir ehrlich, Ärzte aus dem Glauben heraus.“

Von ihren Mitschülerinnen wird Gianna als sensibles Mädchen beschrieben, die allen wohlwollend begegnet. *Ihr Glaube war ansteckend, sodass die Menschen, die mit ihr in Kontakt standen, sich bald von der Kirche angezogen fühlten.* Sie liest viel und hat besondere Freude am Schönen und an der Natur. Auch malt sie gerne und so sieht man sie im Urlaub oder bei Ausflügen meist mit Pinsel und Farbe ausgerüstet.

Im Alter von 15 Jahren nimmt sie an Exerzitien teil, die für ihren Weg entscheidend sind: Sie spricht ihr persönliches Ja zu Gott. Nach dieser Erfahrung schreibt sie in ihr Tagebuch: *Um Gott zu dienen, will ich nicht mehr ins Kino gehen, wenn ich nicht im voraus weiß, dass der Film sehenswert und weder skandalös noch unmoralisch ist. (...) Ich will eher sterben als eine schwere Sünde zu begehen.* Sie beginnt täglich eine kurze Meditation zu halten und behält es ihr Leben lang bei. Zwischen den Schulaufgaben und dem Freizeitprogramm besucht sie das Allerheiligste in der nahegelegenen Kirche.

1942 stirbt überraschend die Mutter, wenige Monate darauf der Vater. Gianna ist tief getroffen von diesem Verlust und später erzählt sie, welche große, schmerzliche innere Leere sich nach dem Tod der Eltern in ihr auftat.

Im selben Jahr beginnt sie in Mailand das Studium der Medizin, das sie 1949 abschließt. Von ihrem Beruf hat sie eine sehr hohe Auffassung. Am Ende ihrer Ausbildung notiert sie einige Punkte, denen sie treu bleiben will: *Mach es so gut wie möglich. Bleib auf der Höhe der Wissenschaft und renn nicht dem Geld nach, wie es heute Mode ist (...) Seien wir ehrlich, Ärzte*



aus dem Glauben heraus. Habt Feingefühl! Seid liebevoll im Umgang mit den Kranken. Jesus sagt: Wer die Kranken besucht, hilft mir. Wie der Priester Jesus berühren kann, so berühren wir Ärzte Jesus in den Kranken, ob arm ob reich, alt oder jung. Sie bietet über den ärztlichen Dienst hinaus den Patienten ihre Hilfe an: Dem einen sucht sie eine Arbeit, für andere sucht sie um Sozialhilfe an, bedürftigen Patienten besorgt sie Lebensmittel - Wenn ich einen Kranken heile, der nichts zu essen hat, wofür dient die Medizin? - und erlässt ihnen die Behandlungskosten.

### „Die Wahrheit sichtbar machen“

Der Mensch lässt sich durch Worte allein nicht leicht gewinnen. Gut zu reden genügt nicht, man muss Beispiele vorweisen. Wir müssen lebendige Zeugen von der Größe und Schönheit der christlichen Berufung sein. In unserer eigenen Person muss die Wahrheit sichtbar und anziehend sein. Dieses „Programm“ verwirklicht Gianna in ihrem Engagement in der Katholischen Aktion. Ihre Aufgabe ist es jungen Menschen den Glauben weiterzugeben. Sie arbeitet mit Jugendgruppen, veranstaltet Exerzitien, Gruppenwochen, Bergtouren und Theaterspiele. Eine Freundin erzählt über sie: *Gianna konnte gut auf die Jugendlichen eingehen, auch auf ihre geistlichen Bedürfnisse. Sie ließ die guten Seiten des Lebens aufstrahlen, alles was schön und frohmachend war. In der Kraft Gottes überwand sie ihre Schüchternheit. Sie vermittelte ein überzeugendes, nicht süßliches Christentum. Durch ihre Art zu leben und zu handeln wurde sie für viele ein Vorbild.*

Giannas Leben war nicht gespalten in einen weltlichen und einen geistlichen Teil. Sie lebte einfach mit und für Gott in allem was sie tat. Und das spürten alle, die sie umgaben. Sie gründete eigene Gruppen, die besonders vom Geist des Gebetes und der Innerlichkeit geprägt waren und deren Mitglieder sich zu einem intensiven geistlichen Leben verpflichteten.

Ihre tiefe Liebe zu Gott führt sie zu echter Freude am Leben. Pietro, ihr späterer Mann, charakterisiert sie so: *Gianna verstand es im guten Sinn des Wortes, das Leben zu genießen und zwar in den großen und in den kleinen Freuden, die Gott uns schon auf dieser Erde gibt. Sie war eine wunderbare, aber absolut normale Frau. Sie war schön, intelligent, gut. Sie lächelte*

*gern. Sie war auch eine moderne Frau. Sie fuhr Auto, liebte die Berge, das Schifahren, die Blumen, die Musik.*

### „Was will der Herr von mir?“

Gianna ist über 30 Jahre alt, sie hat einen Beruf, der ihr Freude macht. *Was will der Herr von mir?* Drei ihrer Geschwister haben sich bereits für den Priester- oder Ordensberuf entschieden. Ist das auch ihr Weg? Ihre Brüder haben in Brasilien ein Krankenhaus gebaut. In einer Gegend, die medizinisch kaum versorgt war, wo viele Kinder verhungerten. Könnte sie nicht dort viel Gutes wirken? Mehr als in Italien? Die Sehnsucht in die Mission zu gehen wächst. Ihrem Bruder schreibt sie: *...ich soll im November zu dir fahren. Ich lerne schon ein wenig portugiesisch, denn so Gott will, würde ich gerne kommen. Bete, dass alles gut geht.* Aber ihre Umgebung ist dagegen, denn Giannas Gesundheit ist nicht dazu angetan, das tropische Klima zu überleben. *Sie hat keine robuste Konstitution und nach ein paar heißen Tagen macht sie schlapp,* äußert sich ihr Bruder. Gianna betet zum Herrn um Licht für ihre Entscheidung. Schließlich, nach viel Gebet und Nachdenken, gibt sie ihren Missionsplan auf und wartet, was der Herr ihr zeigen würde...

Am 8. Dezember 1954 lernt sie den Ingenieur Pietro Molla bei einer Primizfeier kennen. Sie haben sich früher schon einige Male gesehen, denn Pietro wohnt bei seiner Familie genau gegenüber Giannas Ordination. *Ich wusste in diesen Jahren schon, dass du eine in jeder Hinsicht wunderbare junge Frau bist. Ich wusste auch, wie sehr dich die Kranken schätzen,* wird Pietro ihr später schreiben. Dieses Zusammentreffen am 8. Dezember ist kein unverbindliches Treffen mehr, diesmal wurde es „ernst“. Beide spüren „das Besondere“ dieser Begegnung. Einen Tag später schreibt Pietro in sein Tagebuch: *Ich fühle eine große innere Ruhe, die mir die Sicherheit gibt, dass mir gestern die Begegnung des Lebens geschenkt wurde. Die Unbefleckt Empfangene ist mir beigegestanden.* Die beiden treffen sich, gehen miteinander aus und merken im Laufe der Zeit, dass sie gut zusammenpassen und sich sehr gut verstehen: *Je mehr ich Gianna kennen lerne, desto mehr bin ich überzeugt, dass Gott mir keine bessere Frau hätte zuführen können. Und Gianna: Pietro, könnte ich dir nur sagen, was ich für dich empfinde! Aber ich kann es nicht – ergänze es selber! Der Herr hat mir Gnade erwiesen,*

*denn du bist der Mann, dem ich begegnen wollte. (...) Ich bitte dich um etwas, Pietro, von heute an: Wenn du siehst, dass ich etwas tue, was nicht recht ist, dann sag es mir, bitte. Ich werde dir immer dankbar sein.*

Es gibt natürlich Meinungsverschiedenheiten und Reibereien und beide müssen Wünsche und Vorstellungen aufgeben um sich füreinander zu öffnen. Gleichzeitig wächst in der Zeit der Verlobung ihre Liebe und ihre Freude auf die baldige Hochzeit: *Ich kann dem Herrn für unsere große gegenseitige Liebe nur danken – Es fehlen nur noch 20 Tage, dann bin ich Frau Molla!*

### „Ich bin glücklich.“

Am 24. September 1955, Gianna ist 33 Jahre alt, findet die Trauung statt. Die Hochzeitsreise führt nach Rom. *Die Tage unserer Hochzeitsreise hätten nicht froher, schöner und glücklicher sein können. Jeden Tag haben wir wie unseren Hochzeitstag mit dem eucharistischen Segen abgeschlossen.*

Im November 1956 kommt ihr erstes Kind, Pierluigi, zur Welt. Die Freude ist groß: *Jeden Tag wird Pierluigi schöner und lebhafter. Ich bin glücklich.* Die beiden nächsten Schwangerschaften gehen an die Grenze von Giannas Belastbarkeit: Magenschmerzen, Erbrechen, Fieber...: Ihrem Mann, der aus beruflichen Gründen viel unterwegs ist, schreibt sie: *Pietro, unsere Kleinen schlafen schon wie zwei kleine Engel. Du müsstest ihren Gesichtsausdruck sehen! Wir müssen dem Herrn wahrhaft danken für unsere Kinder, sie sind ein Geschenk (...) Lieber Pietro, ich hätte mir nie vorgestellt, dass man soviel aushalten muss, wenn man Mutter wird. Ich wollte die Kinder immer schön sehen, ohne jede Störung, die sie belasten könnte, aber stattdessen gibt es mir jeden Tag einen kleinen Stich .. Welch ein Glück, dass du mir Mut machst. Sonst wäre meine Stimmung fast immer bei Null.*

Die Grundsätze in der Erziehung sind für Gianna *Liebe, Güte und klare Konsequenz.* Jeden Abend macht sie gemeinsam mit den Kindern einen Rückblick und weist sie auch sanft auf begangene Fehler hin. *Glaubst du, dass Jesus sich darüber gefreut hat, möchtest du ihn nicht um Verzeihung bitten?* Sie leitet die Kinder auch an für andere zu beten, denn ihrem Gebet schreibt sie große Kraft zu.

### „Das Kreuz trägt uns.“



Im August 1961 kündigt sich das vierte Kind an. Doch diesmal vervielfältigen sich die gesundheitlichen Probleme. Schon im 2. Monat entdeckt man eine Geschwulst an der Gebärmutter, das rasch wächst und das Wachstum des Kindes gefährdet. Die Ärzte müssen eingreifen und legen Gianna verschiedene Operationsmöglichkeiten vor. Sie entscheidet sich, entgegen den Ratschlägen der Ärzte, für den Weg, der das Leben des Kindes am wenigsten gefährdet. *Was immer mit mir geschehen mag, ich bin mit allem einverstanden, wenn nur das Kind lebt.* Der Eingriff gelingt und das Kind lebt. Aber die Ärzte lassen keinen Zweifel darüber, dass es gefährliche Folgeerscheinungen geben könnte. Gianna und ihre ganze Familie beten viel für das Leben des Kindes und für ihr eigenes Leben. Sie vertraut darauf, dass Gott die Macht hat, ihr beider Leben zu erhalten. *Der Herr wird das tun, was für meine Familie am besten ist. Er weiß, dass wir mit diesem Kind vier Kinder haben werden. Er wird sicher daran denken.*

Wenige Wochen vor der Geburt ist Pietro unterwegs nach Paris. *Es gab einen kleinen Vorfall, der mich sehr bewegte: Ich (Pietro) musste das Haus verlassen. Gianna stand angelehnt an ein Möbelstück im Vorzimmer – ich glaube sie noch so zu sehen. Sie neigte sich zu mir und flüsterte: Pietro, ich bitte dich: wenn ihr zwischen mir und dem Kind entscheiden müsst, so entscheidet euch für das Kind. Nicht für mich. Ich bitte*



*darum! Zu einer Freundin sagt sie: Bete viel für mich, ich habe Angst. Bete, dass ich den Willen Gottes gut erfülle.*

Am 21. April schließlich kommt eine Tochter zur Welt, für die Pietro den Namen Gianna Emanuela auswählt. Die Erleichterung über die gute Geburt währt nur kurz, denn schon wenige Stunden danach verschlechtert sich der Zustand von Gianna zusehends. Das Fieber steigt, der Puls ist kaum zu spüren. Außerdem treten heftige Schmerzen im Bauchraum auf. Offenbar war ein septisches Fieber als Komplikation aufgetreten. Pietro lässt seine Frau nicht einen Augenblick allein. In den folgenden sieben Tagen kämpfen die Ärzte um das Leben der Mutter, doch ihr Zustand verschlimmert sich. Zu ihrer Schwester sagt sie: *Wenn du wüsstest, wie schmerzlich es ist, sterben zu müssen und ganz kleine Kinder zurück zu lassen ... Was wäre, wenn uns die Wunden Jesu nicht trösten würden.* Wenige Tage vor ihrem Tod sagt sie zu Pietro: *Pietro, ich bin schon geheilt. Ich war schon im Jenseits. Wenn du wüsstest, was ich gesehen habe, eines Tages werde ich es dir sagen.* Am 28. April stirbt Gianna.

*(Freundliche Übernahme eines Artikels aus „Feuer und Licht“, Nr. 111, mit geringfügigen redaktionellen Änderungen)*

**Literaturhinweis:**

Hildegard Brem OCist, In der Freude der Liebe - Gianna Beretta Molla. Maria Roggendorf 1998. 120 Seiten, 10 Abbildungen. ISBN: 3-901297-10-3

**Kontaktadresse für weitere Informationen:**

Gebets- und Freundeskreis Gianna Beretta Molla  
Sekretariat, Postfach, CH-8730 Uznach  
(Tel. +41 55 / 280 39 52, Fax: +41 55 / 280 29 36,  
PC 87-117717-8)

**Internet:** [www.heilige-gianna.ch](http://www.heilige-gianna.ch)

Unter dieser Adresse kann eine 24-seitige DIN-A4 Broschüre über das Leben und die Heiligsprechung von Gianna Beretta Molla, sowie weiteres Informationsmaterial bezogen werden.





# Medizin und Ideologie 1/05



**Europäische Ärzteaktion**

Mitglied der

*World Federation Of Doctors Who Respect Human Life.*